

## Besprechungen

*Staatslexikon: Recht — Wirtschaft — Gesellschaft.* Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. Sechste, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Zweiter Band: Beziehungslehre bis Erbrecht. Freiburg 1958. Verlag Herder. 615 S. (1230 Spalten).

Plangemäß ist nach einem Jahre dem ersten Bande der zweite gefolgt, der das hält, was der erste versprochen hat. Hervorzuheben ist auch diesmal, daß die katholische Tendenz des Gesamtwerkes nur in den weltanschaulich bedeutsameren Artikeln stärker hervorgekehrt wird, in den anderen Artikeln dagegen hinter die Sache zurücktritt und oft nicht einmal durchschimmert. Das ist wohl auf eine ganz bewußte Einstellung der Redaktion zurückzuführen, die es ihr ermöglicht hat, auch für die Bearbeitung dieses Bandes neben hervorragenden katholischen Fachgelehrten wiederum auch Mitarbeiter aus dem evangelischen Lager heranzuziehen.

Der Stoffbereich ist selbstverständlich der gleiche geblieben, umfaßt also Staat und Recht, Gesellschaft und Wirtschaft in ihrer ganzen Ausdehnung. Das zeigt sich, wenn wir auf einige Gruppen von Artikeln hinweisen, die den genannten Bereichen angehören. Unter den *Länderartikeln*, von denen die über Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burma, Chile und China erwähnt werden sollen, ragt der über Deutschland besonders stark hervor. Er bringt auf nicht weniger als 210 Spalten zunächst eine kleine Landeskunde und informiert sodann über die deutsche Geschichte (bis zur politischen Gesamtlage des geteilten Deutschland), über die Bevölkerung und ihre Struktur, die religiösen Verhältnisse, Recht und Rechtspflege sowie über die Wirtschaft in ihren Grundzügen. Sehr umfassend sind der *Bund* und die *Bundeseinrichtungen* behandelt worden. Das zeigt die Liste der Artikel, die zu diesem Stichwort gehören: Bundesland und Bundesstaat, Bundespräsident und Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, Bundesgesetzgebung, Bundeshaushalt, Bundesvermögen und Bundesschulden, Bundesrechnungshof, Bundesgerichte, Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltung, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr. Aus der *Gesellschaftslehre* sind besonders eingehend betrachtet das Eigentum sowie Ehe und Familie, aus dem der *Politologie* Demokratie und Diktatur, christliche und demokratische Parteien, Bürokratie. *Religion und Kirche* sind vertreten durch besondere Artikel über das Christentum, aber auch solche über den Calvinismus und den Buddhismus. Und neben dem Deutschen Katholikentag ist auch der Deutsche Evangelische Kirchentag in einem Artikel gewürdigt worden.

Aus dem weiten Bereich der Wirtschaft seien zunächst hervorgehoben die Artikel Boden, Bodenpolitik, Bodenrecht und Bodenreform, die gut über die Grundlage aller Wirtschaft orientieren. Zur Wirtschaftskunde gehören die Artikel über die chemische Industrie, die Eisen- und Stahlindustrie, die elektrotechnische Industrie, die Elektrizitäts- und die Energiewirtschaft. Die Artikel Binnenwasserstraßen, Binnenschifffahrt und Eisenbahnen informieren den Leser über wesentliche Stücke des Verkehrswesens und der Verkehrspolitik. Zur Volkswirtschaftstheorie gehören die Artikel Deflation, Devisenwirtschaft, Diskontpolitik, Einkommen und Einkommensteuer, während aus der Betriebswirtschaftslehre je besondere Artikel über Buchführung und Bilanz, Börse und Einzelhandel unterrichten.

Wenn wir zum Schluß auch die zahlreichen biographischen Artikel erwähnen, die Männern des Staates und der Politik, der Kirche, der Wirtschaft und auch der Wissenschaft gewidmet sind, so haben wir einen Überblick über den reichen Inhalt dieses zweiten Bandes gewonnen. Er reiht sich würdig an den ersten Band, dem in diesem Jahrbuch (Heft 3/1958) bereits hohes Lob gesendet worden ist.

Georg Jahn - Berlin

*Wörterbuch der Soziologie.* Unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute herausgegeben von Wilhelm Bernsdorf und Friedrich Bülow. Stuttgart 1955. Ferdinand Enke Verlag. 640 S.

Eine so späte Anzeige wie diese hat den Vorzug, daß sich das Urteil des Rezensenten auf einen längeren Gebrauch des Buches stützen kann. Das aber ist dringend notwendig gerade bei einem Wörterbuch, das man nicht durch eine flüchtige Durchsicht, sondern erst durch ständige Benutzung in seinen Vorzügen, aber auch in seinen Schwächen kennen lernt. Ich glaube, dies von mir sagen zu können, so daß die nachfolgenden Bemerkungen einigermaßen begründet sein dürften. Was sucht der Benutzer in einem Fachwörterbuch wie dem „Wörterbuch der Soziologie“, das das erste seiner Art in Deutschland ist? Doch wohl dies: 1. Eine klare Definition des behandelten Gegenstandes; 2. eine kurze Darlegung der Sache, um die es sich dreht; 3. eine Übersicht über die Theorien, die vom Gegenstande gebildet worden sind; 4. einen Überblick über die wichtigste Literatur, deren Studium dem Leser weiterhelfen kann. Nicht alle Artikel erfüllen diese Anforderungen. Das liegt sehr oft an der quantitativen Ungleichmäßigkeit der Artikel. Es finden sich darin kurze Worterklärungen von wenigen Zeilen, die offenkundig unzulänglich sind und stark hinter dem zurückbleiben, was der Benutzer sucht. Daneben stehen die eigentlichen Lexikon-Artikel, die in knapper Zusammenfassung Antwort auf die Fragen bringen, die in Punkt 1 bis 4 enthalten sind. Endlich gibt es Artikel, die den Umfang von kleinen Abhandlungen besitzen und den Rahmen eines Wörterbuches beinahe sprengen. Ich erwähne in dieser Hinsicht die Artikel „Familie und Familiensoziologie“ mit 12 S., „Gruppe“ mit 14 S., „Kulturpsychologie“ mit

10 S., „Pädagogische Soziologie“ mit 15 S., „Schichtung“ mit 15 S., „Überzeugung“ mit 12 S. und (politische, soziale, wirtschaftliche) „Macht“ mit 12 S. Neben dieser quantitativen Ungleichmäßigkeit steht die qualitative, die allerdings kaum zu vermeiden ist, da nicht alle Mitarbeiter den Rang der inzwischen verstorbenen bedeutenden Soziologen Thurnwald, Vierkandt und Alfred Weber haben oder mit Gelehrten wie Fr. Bülow, R. König, H. Schelsky und O. Stammer in Wettbewerb treten können. Vielleicht ist daran aber auch der Umstand schuld, daß nicht jeder den „Lexikonstil“ beherrscht, der für die Abfassung eines guten „Wörterbuches“ ganz unentbehrlich ist.

Ein anderer empfindlicher Mangel des Buches liegt darin, daß in allzu vielen Fällen auf andere Artikel verwiesen wird, in denen das betreffende Stichwort vorkommt oder kurz behandelt wird. Ich führe einige Beispiele an. Wenn bei dem Stichwort „Arbeitsteilung“ auf zahlreiche Artikel verwiesen wird, in denen die Arbeitsteilung erwähnt wird, so kann das einen besonderen Artikel nicht unnötig machen, in denen dieses wichtige soziale Phänomen behandelt wird. Unverständlich ist, daß der „bürgerlichen Gesellschaft“ und dem „Bürgertum“ keine Artikel gewidmet worden sind. Das gleiche gilt für „Gemeineigentum“, „Verstaatlichung“ und „Vergesellschaftung“, für „Körperschaft“ bzw. „Korporation“, für „Manager“ und „Managerium“, für „Kartell“ und andere sozial wichtige Gebilde des Wirtschaftslebens. Neben „Marx und Marxismus“ hätten m. E. auch die christliche (katholische) Soziallehre und die liberale Soziallehre behandelt werden müssen. Aber auch die „Sozialreform“ hätte neben der „Sozialpolitik“ einen besonderen Artikel verdient. Und wenn dem „Handwerk“ Aufmerksamkeit gewidmet wurde, so hätte solche auch den überhaupt nicht erwähnten Betriebssystemen „Verlag“ und „Fabrik“ gebührt, da sie als Sozialgebilde die wichtigsten Gegenstände der Betriebssoziologie sind. So ließen sich leicht noch weitere Lücken aufweisen, die hoffentlich in einer neuen Ausgabe geschlossen werden.

Trotz dieser Mängel ist dieses kleine Lexikon der Soziologie ein gutes Buch, das schon bisher den soziologisch Interessierten nützliche Dienste geleistet hat und weiter leisten wird. Es ist zu wünschen, daß es bald in neuer verbesserter Gestalt erscheinen und einen immer größer werdenden Kreis von Benutzern finden wird.

Georg Jahn - Berlin

Francis, E. K.: *Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens* (Dalp-Bücher Band 339). München 1957. Lehnen-Verlag. 143 S.

Lambrecht, Stefan: *Die Soziologie. Aufstieg einer Wissenschaft. Ein Leitfaden für Praxis und Bildung.* Stuttgart-Degerloch 1958. Verlag Dr. Heinrich Seewald. 487 S.

Es ist ungemein erfreulich, an diesen beiden einführenden Werken zu sehen, in welchem Maße es inzwischen schon wieder möglich ist, in das weite Gebiet des soziologischen Denkens und Forschens

„einzuführen“, und wie entscheidend diese beiden neuen Darstellungen es vermeiden, von eigenen, notwendigerweise begrenzteren „Standpunkten“ der Verfasser her eingeschränkt zu sein.

Das knapp gefaßte, aber präzise durchdachte, gründliche und mit allen methodologischen Aspekten seiner Problematik vertraute kleine Buch von Francis hat gegenüber allerlei sonst in Taschenbuchform herausgebrachten, oft jahrzehntealten Darstellungen zur „Soziologie“ eine Reihe von Vorzügen. Es ist u. a. systematisch entwickelt, ohne sich an ein System zu binden, es charakterisiert aber ebenso die „empirischen“ sozialwissenschaftlichen Forschungen in ihren prinzipiellen Problemen und erschließt sie damit in besonders begrüßenswerter Weise auch dem mehr im Sinne der überkommenen europäischen Soziologie arbeitenden Forscher.

Das ebenso locker, und man möchte sagen: elegant verfaßte Buch von Lambrecht ist in doppeltem Sinn gleichsam von der anderen Seite her gedacht und ausgeführt. Es wird ausgegangen von der in der lebendigen Gesellschaft selbst gegebenen Problematik, von den in dieser entspringenden Problemen der Soziologie und von ihrer von daher stammenden Bedeutung und Eigenart, und die Darstellung ist wesentlich und vor allem gleichsam am Inhaltlichen orientiert, so daß in leicht faßlicher Breite die hauptsächlichen „Ergebnisse“ des modernen soziologischen Denkens dargeboten werden. Dabei kommen auch wesentliche systematische Ansätze zu ihrem Recht.

Alles in allem begegnen sich beide Darstellungen in ihrer vollkommen verschiedenen Fragestellung und Gedankenbildung gleichsam in der Mitte, und das Buch von Francis ist ebenso keineswegs ohne konkreten Gedankengehalt, wie das von Lambrecht auch dem Theoretischen als der wissenschaftlichen Struktur aller sozialwissenschaftlichen Forschung und Gedankenbildung zu genügen weiß in dem Rahmen, den es sich gesteckt hat. Beide Werke unterscheiden sich von früheren „Einführungen“ und „Einleitungen“, etwa von Toennies und Freyer, dadurch, daß sie das Soziologische in starkem und unmittelbarem lebendigem Zusammenhang mit der anschaulich aufgefaßten Problematik der aktuellen Gesellschaft sichtbar werden lassen, und nicht nur prinzipiell einen solchen Zusammenhang postulieren.

Werner Ziegenfuß - Berlin

*Soziologie.* Ausgewählte Texte zur Geschichte einer Wissenschaft, herausgegeben von Hans Naumann. Stuttgart 1958. K. F. Koehler Verlag. 294 S.

Dieses vorzüglich ausgestattete kleine Buch mag recht nützlich sein für einen Leser, der sich in das, was gemeinhin Soziologie genannt wird, hineinlesen will. Einen Anspruch darauf, etwas in einem strengeren Sinn „Geschichte“ zu Nennendes widerzuspiegeln, kann es nicht erheben. Abgesehen davon, daß eine solche „Geschichte“ nur in einer inneren Verbindung mit einer Gesamtauffassung einer Gesellschaftsgeschichte selbst möglich wäre — wofür trotz großer Bemühungen und

weithin wirksamer Gedanken doch nur erst Ansätze vorliegen —, ist die Grundauffassung des Herausgebers auch nicht so, daß sie für eine „Geschichte“ in einem strengeren, wissenschaftlichen Sinn die Voraussetzungen erkennen läßt. Man liest z. B. „Wer der auffälligen Diskontinuität der Wissenschaft von der Gesellschaft ein wenig Aufmerksamkeit widmet, wird bald feststellen, daß sie tief begründet ist in dem immer von neuem sich ereignenden, ganz irrationalen Abbrechen und Neubeginn des sozialen Lebens selbst, in den Entwertungen und neuen Wertsetzungen der sich folgenden Generationen auf Grund einer gewandelten ökonomischen, politischen oder geistigen Situation, in dem Verblassen alter und dem Erstehen neuer oder Wiedererstehen ganz alter sozialer Leitbilder von einem Jahrzehnt zum anderen“ (XIV.). Zu dem in der Tat offenkundigen Phänomen der Diskontinuität, die jedenfalls nicht der Ausdruck einer „Geschichte“ sein kann, sind folgende Fragen zumindest zu stellen: Gibt es wirklich ein „Abbrechen“ des „sozialen Lebens“ usw.? Was hat man sich darunter vorzustellen, sofern der Ausdruck genau genommen werden soll? (Und entsprechend, was ist ein „Neubeginn“ — es sei denn etwa in der Art, in der es zunächst nach dem letztvergangenen Kriege geschehen hatte, als habe ein „neues“ soziales Leben begonnen?) Was heißt in diesem Zusammenhang „irrational“? Sind die das soziale Leben bestimmenden und beherrschenden Werte überhaupt harmonisierbar, oder kommt es nicht immer auf Entscheidungen heraus, die bald den einen, bald den anderen Wert zur Geltung bringen? Sind diese Entscheidungen zufällig oder etwa in der Generationenfolge begründet — also doch gleichsam „geschichtlich“? Was hat man als den „Grund“ der Wandlung der „Situationen“ zu verstehen? Wandlung ist ohne Frage die beherrschende soziologische Kategorie des „Geschichtlichen“ — wie soll sie „historisch“ interpretiert werden? Ist sie dem „Irrationalen“ zu überlassen oder hat sie in den erwähnten verschiedenen gegenständlichen Bereichen konkrete Formen der Realisierung, so daß in diesen dann also wirklich die „Geschichte“ sich vollzieht? Der Herausgeber stellt diese Fragen nicht und er scheint sie eliminieren zu wollen. Statt dessen bietet er von einer großen Reihe einzelner Soziologen sehr knappe Texte, die keineswegs immer aus den großen oder „klassischen“ Werken dieser Soziologen entstammen. Die Einleitung charakterisiert die ausgewählten Autoren in unzusammenhängender Weise, jedem ausgesuchten Abschnitt wird eine kurze Charakteristik des Verfassers und Denkers vorangestellt. Über die Auswahl zu streiten, wäre müßig. Immerhin scheint dem Herausgeber eine in sich möglichst kontrastreiche Fülle vor Augen gestanden zu haben. Er bietet sie in den Grenzen, die durch den Umfang des Buches gesteckt sind. Als Mangel wird es empfunden, daß der Herausgeber sich nicht die Mühe gemacht hat, wenigstens die wichtigsten Monographien zu den einzelnen Soziologen zu benennen. Es wäre dadurch dem Leser eine nützliche Möglichkeit gegeben worden, sich in weitere Zusammenhänge einzuarbeiten und sich damit so etwas wie einer „Geschichte“ der

Soziologie zu nähern, auch wenn diese als durchaus nicht einheitlicher, geschlossener und ungebrochener Verlauf gedacht werden kann.

Werner Ziegenfuß - Berlin

*Buch des Dankes an Georg Simmel.* Briefe, Erinnerungen, Bibliographie. Zu seinem 100. Geburtstage, dem 1. März 1958, herausgegeben von Kurt Gassen und Michael Landmann. Berlin 1958. Verlag von Duncker & Humblot. 371 S.

Dieses sehr merkwürdige Buch könnte zunächst an die Erinnerungsgabe für Max Weber denken lassen, aber es ist doch etwas ganz anderes. Eine ganze Welt wird lebendig, wenn der Leser sich in die Fülle der Dokumente vertieft, um so mehr, wenn er in eigener Studienzeit noch die Nachwirkungen des Geistes von Simmel an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, gleichsam atmosphärisch, gespürt hat. Und ebenso wird deutlich, daß von dieser Welt schlechthin nichts mehr lebendig geblieben ist, weder in Berlin noch irgendwo sonst. Dagegen spricht es nicht, daß viele bedeutende Geister dieser Zeit, häufig aus fremden Ländern, in die sie emigriert sind, fast durchweg sehr gehaltvolle, klare und festgefügte Gedanken über Simmel, sein Wesen, seine Geistigkeit und seine menschliche Wesensart formulieren. (Es fällt auf, daß kaum ein einziger philosophischer Gedanke Simmels auch nur zitiert wird, und es überrascht etwas, daß ein solches Erinnerungswerk ganz ohne eine zusammenfassende, wenn auch noch so knappe Überschau über das Gedankenwerk Simmels geblieben ist.) Es wird gelegentlich auch von den Verfassern der teils bereits früher erschienenen, teils umgearbeiteten oder auch eigens als Manuskript zur Verfügung gestellten Charakteristiken oder Erinnerungen geradezu betont, wie vergangen nicht allein die Zeit Simmels ist, wie tragisch sein Lebensende schon überschattet war von dem Zusammenbruch seines Landes (das ihn so schmäzlich behandelt hatte), sondern wie wenig seine ganz besondere und eigentümliche Geistesart und seine unwiederholbare und — hier mag man dieses gern mißbrauchte Wort einmal verwenden — „einmalige“ Persönlichkeit in keiner der nachfolgenden, einander in schauriger Weise wie ein Totentanz sich ablösenden Wandlungen in der Existenz dieses Landes auch nur im geringsten vorstellbar wäre. In Simmel selbst, mehr als in seinen Schriften — wenn man von seiner durchaus charakteristischen Soziologie und der Philosophie des Geldes absieht —, faßt sich ganz persönlich, ganz zu lebensvollem Geist verdichtet und gesteigert noch einmal alles zusammen, was Berliner Geistigkeit von höchster Bildungskultur war und was endgültig in diesem Lande zerstört ist. Man mag dies in Verbindung sehen mit dem Absterben des Bürgertums, und man mag sagen, Simmel sei eine vollendete Darstellung dessen, was als „Bildungsbürgertum“ bezeichnet wird. Man kann auch sagen, daß er als einzigartiges Phänomen, Jahrzehnte Extraordinarius auf einem höchst exponierten Platz und ohne Honorar, nur möglich war, weil er von Hause aus begütert war. (Die Schicksale, die sich an die Versuche an-

schlossen, ihn nach Heidelberg zu berufen, sind ebenso instruktiv für den ahnungslosen Betrachter akademischer Zusammenhänge, wie der mitveröffentlichte Brief des Historikers Dietrich Schäfer an das Ministerium ein exemplarisches Dokument darstellt.)

Aber diese mehr „materiellen“ und berufsmäßigen Probleme, so interessant sie für das Milieu sind, treten im ganzen völlig zurück, wenn man insbesondere die Erinnerungsblätter liest, die den Hauptteil dieser — übrigens wundervoll ausgestatteten — Erinnerungsgabe ausmachen. Jeder der Verfasser charakterisiert in der Art, wie er den Verehrten schildert, zugleich sich selbst und gibt ein Stück kultiviertes Menschentum, wie es, vollends in akademischen Kreisen, wohl nur selten überhaupt noch möglich sein kann in einer Zeit, die alles um und umgekehrt hat und nicht aufhört, bald diese, bald jene äußerlichen Zwänge und Interessen über das dominieren zu lassen, was das eigentliche Wesen lebensvoller Geistigkeit und in höchstem Maße Simmels war: jene sanft leuchtende Stille des Geistes und des Gemütes, die Nietzsche mit dem Gleichnis des glatten Meeresspiegels im Abendsonnenschein charakterisiert. Vielleicht ist es wirklich nur die innerliche und auch äußere Situation einer sich der Vollendung und dem Abschluß zuneigenden Kulturzeit, die jene durch nichts zu beirrende, überlegene und immer an der Grenze tragischer Resignation lebende Geistigkeit möglich werden läßt, die eben Simmel ist. Und vielleicht ist es diese Situation allein, die, zumindest was die innere Haltung des Denkers angeht, den „Philosophen“ möglich macht. Simmel war Philosoph, er redete nicht nur über Philosophie, wie dies sonst der übliche Brauch ist. In allen Berichten kehrt auf die eindrucksvollste Weise, mehr oder minder klar aufgefaßt, dieser Grundzug im Wesen Simmels wieder. Simmel hat auf dem Katheder philosophiert, er war die sichtbare Verkörperung des philosophierenden Denkens, mit seiner Dialektik, seinem Ringen, mit dem Aufleuchten eines Gedankens, seiner kritischen Prüfung und jener höchsten Steigerung der Bewußtheit, die freilich mit dem Ablesen alter Kollegmanuskripte nicht zu vereinbaren ist.

Man kann es sich nur zu gut vorstellen, wie unbequem eine solche Persönlichkeit gewesen sein muß, vergleichbar der des Spinoza, der seinen Lebensunterhalt mit dem Schleifen von Brillengläsern verdient hat und von dem Lessing gesagt hat, man habe ihn auch später behandelt „wie einen toten Hund“. Dergleichen ist weder zufällig noch „einmalig“. Für Ludwig Curtius erschien Simmel „wie ein moderner Spinoza“ (S. 222).

Den Philosophen und umfassend Gebildeten unter den Gelehrten seiner Zeit inmitten des lebendigen Kulturzusammenhanges zu zeigen, das ist wohl die einzigartige Leistung dieses Dankeswerkes. Man mag an die melancholischen Worte Goethes zu Zelter denken, sie seien beide die Letzten einer Epoche, die so bald nicht wiederkehren werde. Die Epoche Goethes ist nicht wiedergekehrt, und auch die Simmels wird nicht wiederkehren. Wo heute die Gelehrten in Zeitzusammen-

hänge äußerlich sichtbar hineintreten oder hineingerissen oder von ihnen vernichtet werden, geschieht es im Namen von irgend etwas, was man „Politik“ nennt, und was in Wahrheit nichts ist als Interessenkampf. Es wird nicht wieder möglich sein, ein Buch zusammenzustellen, wie dieses, und darum muß man dem Verlag besonders dankbar sein, daß er diese in ihrer Art vollkommene Publikation gewagt hat. Sie geht, namentlich mit der Chronik selbst der Rezensionen zu den Werken Simmels, über ähnliche Erscheinungen hinaus und hat bleibenden dokumentarischen Wert, nicht nur für einen außergewöhnlichen Denker, sondern für einen Abschnitt einer vergangenen Kultur-epoche, die man andeutungsweise als den Spätimpressionismus bezeichnen mag. Die u. E. präziseste Charakteristik der Eigenart Simmels als eines philosophischen Denkers darüber hinaus ist dem viel zu kurzen, scharf pointierten Erinnerungsbeitrag Kurt Hillers zu entnehmen: „Simmels Denkstil ist Ozon — verglichen mit dem Mief in den Worträumen des herrschenden Irrationalismus, Konterrationalismus und Afterrationalismus. In Simmel haben wir ein Zugleich von Tiefe und Scharfsinn — gegenüber jener Symbiose von Tiefsinnsetu und Scharfsinnsmangel, die seit etlichen Jahrzehnten Alltag und Regel ist. Was Nietzsche ‚intellektuales Gewissen‘ genannt hat und was bei uns zum rarissimum wurde, finden wir bei Simmel so großartig großgezüchtet, daß allein schon darum (und nicht notwendig wegen der Substanz seiner Philosopheme) Denkende mit Liebe zur Präzision und Sauberkeit es unternehmen sollten, seine Herme aus dem Schutt zu graben und als Bild eines hohen Beispiels auf der Agora zu errichten“ (258). Soweit dies möglich ist, ist es mit diesem Dankeswerk geschehen. Es bleibt zu wünschen, daß das Getriebe auf der Agora es bemerkt, wenn auch kaum zu hoffen ist, daß eine Nachfolge auch nur noch erstrebt werden kann. Werner Ziegenfuß - Berlin

Mises, Ludwig von: *Die Wurzeln des Antikapitalismus*. Frankfurt am Main 1958. Fritz Knapp Verlag. 125 S.

Ist es richtig, die westlichen Wirtschaftsordnungen „kapitalistisch“ zu nennen? Diese Frage stellt sich der Leser wohl immer, wenn von dem antikapitalistischen Vorurteil der Intellektuellen, von der antikapitalistischen Front der kleinen Leute und der Entwicklungsländer, von der Literatur unter dem Kapitalismus usw. die Rede ist. Ganz natürlich „hassen diese Leute, und insbesondere die Intellektuellen, den Kapitalismus leidenschaftlich“, weil sie unter „Kapitalismus“ das vernunftwidrige Ausbeutersystem verstehen, wie es Marx und Engels gekennzeichnet haben. Damals entsprach der marxistische Begriff noch einigermaßen der Wirklichkeit. Heute ist das durchaus nicht mehr der Fall. Der Verfasser weiß dies selbstverständlich. Er schildert seitenlang die unbestreitbaren Vorteile einer sich entwickelnden Markt- und Wettbewerbswirtschaft. „Was dem Individuum so viel Freiheit gibt, wie mit dem Leben in einer menschlichen Gemeinschaft vereinbar ist, ist die Wirksamkeit der Marktwirtschaft.“ Es ist aber allzu altlibera-

listisch gesprochen, wenn als „der Zweck aller modernen politischen und juristischen Institutionen“ angegeben wird, „die Freiheit des Individuums gegen Eingriffe seitens der Regierung zu wahren“. Gewiß haben die Menschen in der kapitalistischen Wirtschaft die Freiheit, nach dem Posten zu streben, den sie wünschen, und den Beruf zu wählen, der ihnen am geeignetsten erscheint. Nach einem Jahrhundert sozial-praktischer Erfahrung sollte es jedoch nicht mehr notwendig sein, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit noch keinesfalls die Wirklichkeit in sich schließt. Man kann vielerlei Freiheitsrechte besitzen und doch nicht die Mittel haben, diese Rechte zu nutzen.

Der Verfasser fällt Urteile, die zur Zeit eines David Ricardo verständlich gewesen wären. Er spricht von dem „unersättlichen Appetit nach mehr und immer mehr Gütern“. „Diese Gier ist genau der Impuls, der den Menschen auf den Weg der wirtschaftlichen Verbesserung führt.“ Ein sehr einseitiges Urteil! Die kapitalistische Marktwirtschaft, heißt es weiter, hat demokratischen Charakter. „Die Verbraucher sind die höchste Autorität, das heißt, sie sind souverän.“ Welche Behauptung angesichts der zahllosen Methoden mindestens einer psychischen Überwältigung des Verbrauchers!

Von der Notwendigkeit einer sozialstaatlichen Gestaltung des Rechtsstaates ist keine Rede. Wie aus der Zeit vor hundert und mehr Jahren klingt der Satz: „In einer Marktwirtschaft, die nicht von durch die Regierung auferlegten Eingriffen sabotiert wird, ist es die ausschließliche Schuld jedes einzelnen, wenn er nicht den Schokoladenkönig, den Filmstar oder den Boxmeister überholt.“ „Jedermanns Lebensstellung hängt von ihm selbst ab. Jedermann, dessen ehrgeizige Pläne sich nicht erfüllt haben, weiß recht gut, daß er seine Chancen verpaßt hat, daß er von seinen Mitmenschen geprüft, aber als mangelhaft befunden worden ist.“ Ich wüßte nicht, was den Kapitalismus im Sinne von Mises heute auch nur im geringsten anziehend machen und ihm auch nur eine Chance vor dem Sozialismus-Kommunismus geben könnte. Etwa dies? „Was viele Menschen, die in einem kapitalistischen System leben, unglücklich macht, ist die Tatsache, daß der Kapitalismus jedem die Möglichkeit gibt, die verlockendsten Positionen zu erreichen, die natürlich nur von wenigen erlangt werden können.“ Oder dieser Satz? „Niemand leidet Not in der Marktwirtschaft, weil es einige reiche Leute gibt. Die Reichtümer der Reichen sind nicht die Ursache der Armut irgendeines Menschen.“

Schließlich wirft der Verfasser einen Blick auf das mit dem „Kapitalismus“ konkurrierende System und behauptet geradeheraus dessen Funktionsunfähigkeit: „Der Sozialismus kann als ein ökonomisches System nicht verwirklicht werden . . . Er ist ein Mittel, die soziale Zusammenarbeit zu zersetzen und Armut und Chaos heraufzubeschwören.“ Ein sehr unsachliches Urteil nach Jahrzehnten sozialistisch-kollektivistischer Staats- und Wirtschaftspraxis!

Wer die sozialen Katastrophen des 19. Jahrhunderts wieder heraufbeschwören will, mag sich zu dem Schlußwort von Ludwig von

Mises bekennen: „Das einzige, was die Versklavung der zivilisierten Nationen des westlichen Europas, Amerikas und Australiens durch das Barbarentum Moskaus verhindern kann, ist offene und uneingeschränkte Bejahung des *laissez faire*-Kapitalismus.“

Dieses Buch, dessen amerikanischer Titel „The Anti-Capitalistic Mentality“ lautet, ist besonders den Studierenden der Sozialökonomik zu empfehlen. Denn sie lernen in dem Verfasser den vielleicht letzten Vertreter einer altliberalistischen und spezifisch kapitalistischen Auffassung kennen.

Herbert Schack - Berlin

Weinberger, Otto: *Grundriß der Allgemeinen Wirtschaftsphilosophie*. Berlin 1958. Verlag unker & Humblot. 177 S.

Der Verfasser gibt in seinem „Grundriß“ einen sehr lesenswerten Beitrag zu Grundfragen der Wirtschaftsphilosophie. Er behandelt mit einiger Ausführlichkeit die Geschichte der Wirtschaftsphilosophie im Sinne von Grundmeinungen bzw. Weltanschauungen, von denen jeweils das Wirtschaftsdenken ausgegangen ist. Der Fachmann wird dem Autor Dank wissen, daß auch die verstreute in- und ausländische Literatur der Wirtschaftsphilosophie in einem besonderen Kapitel Darstellung gefunden hat. Die Lehre von der Wirtschaftserkenntnis kommt in einem Überblick über die Methoden der Wirtschaftswissenschaft (Induktion, Deduktion, Abstraktion, Idealtypus, Experiment und Gesetzesbegriff) zur Geltung.

Als eine spezielle Aufgabe der Wirtschaftsphilosophie scheint der Verfasser die Erörterung der Grenzen der Wirtschaftslehre zu den anderen Einzelwissenschaften, zur Mathematik, zu den Naturwissenschaften, zur Psychologie, zur Geschichtswissenschaft, zur Rechtswissenschaft, zur Gesellschaftswissenschaft und zur Theologie zu betrachten. Doch auch diese Probleme werden mehr historisch als systematisch behandelt. Wer sich einer aufmerksamen Lektüre dieses Buches widmet, wird natürlich zu dieser oder jener kritischen Anmerkung genötigt, so zum Beispiel im Hinblick auf die Darstellung des Marxismus-Leninismus oder auch im Hinblick auf die Stellungnahme zur Werturteilsfrage. Hierauf einzugehen, würde zu weit führen. Im ganzen betrachtet, sei dieser „Grundriß der allgemeinen Wirtschaftsphilosophie“ besonders den Studierenden zum Studium empfohlen, die ihr Fachgebiet aus weltanschaulicher Tiefe betrachten und es zugleich im Rahmen der angrenzenden, benachbarten Wissenschaften sehen wollen.

Herbert Schack - Berlin

Weber, Christian Egbert: *Die Kategorien des ökonomischen Denkens*. Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 37. Berlin 1958. Verlag von Duncker & Humblot. 120 S.

Man geht wohl nicht fehl mit der Behauptung, daß in den letzten Jahren die abwegigen Nachwirkungen der Methodenstreitigkeiten in den Sozialwissenschaften nachgelassen haben und das weitverbreitete Mißtrauen gegen Verfahrensfragen einer Tendenz zur angemessenen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Grundlagenforschung und posi-

tiver Erkenntnis gewichen ist. Dabei bleibt unverkennbar, daß trotz dieser generellen Hinwendung zur Methodologie die einzelnen Bestandteile und Einflußgrößen der ökonomischen Doktrinbildung ein ganz unterschiedliches Maß von Beachtung gefunden haben; in der Nationalökonomie standen im Zeichen der zunehmenden Mathematisierung die logisch-erkenntnistheoretischen Probleme der Modellbildung im Vordergrund. Demgegenüber wurde die Beziehung zwischen dem Denkstandort und dem Denkstil, die Frage nach dem Einfluß der sozio-ökonomischen Struktur als Kulturwirklichkeit auf die sozialwissenschaftlichen Denkformen fast völlig vernachlässigt, wenn man von den Arbeiten Sultans und Eisermanns und den Untersuchungen zum Ideologieproblem von Hans Albert, die von einer anderen als der herkömmlichen Basis durchgeführt wurden, einmal absieht.

Die vorliegende Untersuchung Webers geht diesem wissenssoziologischen Fragenkomplex nach und versucht, die Beziehungen zwischen der ökonomischen Begriffswelt und der zeitgenössischen „Intellektualität“ zu erhellen. Dabei wird jedoch die traditionelle These der Wissenssoziologie, daß die sozio-ökonomische Ordnung Einfluß nähme auf die Kategorialapparatur menschlichen Denkens, gewissermaßen auf den Kopf gestellt und in Anlehnung an Max Webers und Sombarts kultursoziologische Untersuchungen der zeitgenössischen Wissenssoziologie die Aufgabe zugewiesen, die Einwirkungen der „reinen Vernunft“ auf die vornehmlich ökonomisch-technologisch bestimmte Zivilisation unserer Tage zu analysieren.

Um die Frage zu beantworten, welchen Ursprung die zeitgenössische ökonomische Begriffswelt hat, gibt Weber zunächst eine Reihe von sogenannten „Grundbegriffen des ökonomischen Denkens“ an, deren Entwicklung er auf den Übergang von der Naturalwirtschaft zum rechenhaften kapitalistischen Wirtschaftssystem projiziert. Dieses System von Grundbegriffen erscheint recht fragwürdig, wenn man bedenkt, daß unter Grundbegriffen innerhalb der entsprechenden Disziplin undefinierbare Terme zu verstehen sind, mit deren Hilfe das Gebäude der betreffenden Wissenschaft in seinen Grundstrukturen (Theorie) zu errichten ist. Die Unzulänglichkeit der Begriffsbildung bei Weber resultiert aus dem empiristischen, historisch-soziologischen Erklärungsmonismus in der Genealogie ökonomischer Grundbegriffe und der undifferenzierten Behandlung von wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis und dem Wirtschaftsdenken der Praxis. Das Wirtschaftsdenken weist nämlich keineswegs die Einheit von theoretischen und praktischen Aspekten auf, die ihm Weber „von seinem Gesichtspunkt aus“ zugestehen möchte.

Wenn das vermeintliche System von ökonomischen Grundbegriffen im folgenden Kapitel mit den Aristotelischen Kategorien konfrontiert wird und diese Gegenüberstellung in der These gipfelt, die ökonomische Begriffswelt sei eine bloße Variante dieser fundamentalen, ontologisch verankerten Denkformen des Stagyriten, so scheint diese Interpretation *prima facie* im Widerspruch zu der wirtschaftsgeschicht-

lichen des vorangehenden Kapitels zu stehen. Darüber hinaus ruht diese ganze Vorstellung von der Genealogie ökonomischer Grundbegriffe auf einer falschen Ausgangsbasis, wenn man bedenkt, daß der Kategoriebegriff trotz seiner Wandlungen von einer primär ontologisch fundierten Variante in der griechischen Philosophie zur erkenntnistheoretischen (transzendentallogischen) im Deutschen Idealismus niemals zu einem im eigentlichen Sinne logischen Begriff geworden ist, was ihn nach heutiger Auffassung allein zur wissenschaftlichen Begriffsbildung als solcher in Beziehung setzen könnte.

So ist die Schwerpunktverlagerung in der Kategorientafel — Substanz (Aristoteles) vs. Relation (Kant) —, die Weber neben anderen Bedeutungswandlungen für die ökonomische Begriffsbildung verantwortlich macht, auch allein darauf zurückzuführen, daß mit der Relation eine formallogisch interpretierbare „Kategorie“ in den Vordergrund getreten ist, die für den gesamten Prozeß der Emanzipation der Einzelwissenschaften von der Philosophie kennzeichnend ist — einen Prozeß, den Cassirer (nicht Cassierer) als Übergang vom Substanz- zum Funktionsdenken etikettiert hat (gerade diese Cassirersche Interpretation hätte Weber nicht nur am Rande behandeln sollen, denn sie hätte ihn näher an die zeitgenössische Wissenschaftslogik herangeführt als die einseitige Anlehnung an die Wandlungen des Kategorialsystems, die er auf die nominalistischen Tendenzen der Spätscholastik zurückführt).

Damit wird über die geschilderten Gedankenverbindungen der mit dem Nominalismus einsetzende Abstraktionsprozeß letztlich für die rationalen Gestaltungskräfte und den materialistischen Grundzug der Gegenwartszivilisation verantwortlich gemacht. Die Tendenz zum abstrahierenden Denken, die Mathematisierung der Wissenschaften (die übrigens durchaus nicht in einem Atemzug genannt werden dürfen, weil dem letztgenannten Vorgang vielmehr ein konstruktives Moment eignet) muß Weber, soll seine These einleuchtend sein, zunächst zu dem starren Begriffsschema der Kategorialapparatur, dann aber zu den ökonomischen Denkformen in Beziehung setzen. Das führt nicht nur zu einer ontologischen Interpretation des mathematischen Kalküls, sondern darüber hinaus auch zu einer auf bloßen raum-zeitlich verstandenen Bewegungsvorstellungen beruhenden ökonomischen Begriffs- und Modellbildung auf der Grundlage der Kategorie der Relation.

Hierdurch wird Webers These erneut durch einen einseitigen Erklärungszusammenhang gestützt, denn das Interpretationsschema, das hierdurch für die Beurteilung der ersten Systematisierungsversuche in der Nationalökonomie gewonnen wird (Nominalismus — Aufklärungsphilosophie), übersieht den sekundären Charakter einer abstrahierenden, d. h. nominalistisch orientierten Begriffsbildung im Gesamtaufbau des Erkenntnisprozesses. Beide Zusammenhangsvorstellungen der wissenschaftlichen Nationalökonomie — das Kreislaufbild und das Konkurrenzmodell —, die in der Folgezeit die Denkformen der Wirt-

schaftstheorie (Makro- und Mikroökonomik) in ihren Grundzügen bestimmt haben, sind durch Übernahme von Gesamtvorstellungen aus anderen Wissenschaften entstanden; die in beiden Fällen notwendige „Funktionalisierung“ der Begriffsbildung war der zweite Schritt, der erst langsam im Laufe der Dogmengeschichte stattfand. Daß diese Bewegung schließlich zu einem von Grund auf anderen Modell führen muß, haben erst die letzten Erkenntnisse der ökonomischen Theorie erwiesen.

Die unzureichende Differenzierung von Logik, Erkenntnistheorie und Ontologie in der Beurteilung ökonomischer „Kategorien“ führt Weber schließlich dazu, die Hauptwirkung einer Schwerpunktverlagerung im Kategorialsystem in der zunehmenden Betonung des Zeitfaktors im Wirtschaftsdanken zu sehen. Es ist hinreichend bekannt, daß eine explizite Berücksichtigung der zeitlichen Dimension des ökonomischen Geschehens in den Wirtschaftswissenschaften eine echte dynamische Theorie erfordert, die nicht in Analogie zur „Dynamik“ irgendeiner anderen Wissenschaft gebildet werden darf, und daß wir bis jetzt noch in den Anfängen einer solchen Theorie stecken. Die Begriffsbildungen vor allem der einkommensorientierten Makroökonomik sind eben als Resultat der Übernahme eines strukturellen Gesamtmodells (Kreislauf) funktional und damit zunächst auf die Erklärung (Statik, komparative Statik), nicht unmittelbar auf die Erfassung von zeitlichen Prozessen gerichtet. Die Zeit als die zentrale Kategorie des ökonomischen Denkens bezeichnen, würde erneut die ontologische Interpretation des mathematischen Funktionsbegriffs bedeuten, der sich u. a. wohl als geeignet zur Erklärung anorganischer Bewegungsphänomene erwies, dessen Anwendung sich jedoch hierauf nicht beschränkt und der durchaus zeitlose Beziehungen zum Ausdruck bringen kann.

Das Zentralthema der Weberschen Arbeit von der Beeinflussung der zeitgenössischen Zivilisation durch Wandlungen in den Kategorien des Denkens, die sich vor allem in der Begriffswelt des ökonomischen Denkens niedergeschlagen haben, erweist sich somit auf Grund logischer Analyse seiner Voraussetzungen als jenen kultursoziologischen Interpretationsversuchen zugehörig, die Gesetzmäßigkeiten in geschichtlichen Entwicklungsprozessen aufweisen wollen; der bloße Behauptungscharakter solcher „Theorien“ steht ihrem Gültigkeitsbeweis generell entgegen, das gilt — wie Karl Popper gezeigt hat — für die intellektualistische Variante Webers gleichermaßen wie etwa für die materialistische des Marxismus.

Gerhard Kade-Berlin

Ischboldin, Boris: *Economic Synthesis*. New Delhi 1958. New Book Society of India. 543 S.

Der Autor der anzuzeigenden Schrift ist dem deutschen Leser vornehmlich durch seine zahlreichen, thematisch recht unterschiedlichen Beiträge in wissenschaftlichen Periodica (voran in Schmollers Jahrbuch, Band 63, 72, 73, 76, 78) bekannt geworden. Wie er im Vorwort

selbst hervorhebt, will er mit dieser Veröffentlichung versuchen, „to rekindle the sort of analytical social economics, which in recent years may seem to have lost some ground to purely mathematical approach“. Und mit einem Blick auf methodologische Extremisten meint er an gleicher Stelle „at times some mathematical economists threaten to convert our science into a subsidiary research field of an aggressive heuristic discipline“.

Ischboldin erstrebt eine echte Synthese der soziologischen und wirtschaftlichen Betrachtung ökonomischer Phänomene. Und er erhofft sich weiterhin einen Erfolg „in opening to English-speaking readers some little known riches of European continental economic thought“. Hierin sieht er zudem eine (von der deutschen Volkswirtschaftslehre zu begrüßende) kulturelle Mission seines Werkes, das, schließt man die Widmung für und den Bezug auf den indischen Nationalökonom Brij Narain und den Deutsch-Amerikaner Joseph Schumpeter sowie das Eingehen auf sowjetische Autoren ein, wahrhaft weltweite Züge trägt. Die Wurzeln zu einer solch universalen Sicht sind in erster Linie in den Studien und wissenschaftlichen Tätigkeiten in Berlin, Köln, Paris, Belgrad und in den USA (zuletzt als Professor der Wirtschaftswissenschaften an der Saint-Louis-Universität) zu suchen.

Obwohl die Grundhaltung in Methode und Inhalt konservativ ist — Indifferenzkurven lehnt Ischboldin zum Beispiel ebenso ab, wie er bestrebt ist, in seiner Wirtschaftstheorie die Analyse mikroökonomischer Probleme (des Haushalts und Unternehmens) soweit als möglich zurückzudrängen —, bleibt er doch den New Economics (in weitestem Sinne) gegenüber aufgeschlossen. Er setzt sich kritisch mit den neueren Erkenntnissen auch der mathematischen Richtung auseinander und fügt sie, wo zweckvoll, in seine „socio-economic“-Konzeption sinnvoll ein.

Vielen Abschnitten ist ein mehr dogmenhistorischer Charakter eigen und es wird dadurch nicht einfach zu beurteilen sein, ob und inwieweit die Schrift als Lehrbuch geeignet und für untere oder höhere Semester empfohlen werden kann. Hinzu kommt, daß die Abschnitte recht unterschiedliche Anforderungen an Wissen und Verständnis des Lesers stellen. Auch die Stoffgruppierung (und das Fehlen eines Personen- und Sachregisters zum leichten Nachschlagen) erschweren dieses Urteil.

Der Verfasser teilt die ihm wesentlich dünkenden, in dreiundzwanzig Kapiteln behandelten Grundfragen der Sozialökonomik in zwei große Gruppen. Es bleibt indes schwierig zu erkennen, nach welchen Kriterien er seinen Stoff gliedert und ordnet und die Probleme auswählt (Konjunktur und Wachstum bleiben beispielsweise ausgeklammert). So enthält der erste Teil neben einem mehr methodologischen Kapitel „Statics and Dynamics“ und nach dem Abschnitt „Produktion und Produktivität“ Abhandlungen über Konsumtion und Sparen, wohingegen die Lehre von den Produktionsfaktoren und dem Einkommen erst im zweiten Teil ihren Platz findet. Hier versucht der

Autor auch das Nationalbudget (Socio-economic balance sheet) und die Nationale Dividende (beide Fragen trennt er voneinander) in seiner dualistischen Sicht zu erklären. Ein Kapitel über die Theorie der wirtschaftlichen Gesetze und Methodologie, in der er ausführlich den Grenzen der mathematischen Methode die Stärke der „modernen synthetischen“ Betrachtungsweise gegenüberstellt, schließt die Schrift.

Man kann über die Akzente, die der Verfasser in Stoffauswahl, Interpretation und Methodik setzt, sicherlich da und dort recht unterschiedlicher Meinung sein. Erstaunlich bleibt das Umfassende in seiner Schau, ohne daß Klarheit und Gründlichkeit darunter leiden. Sein ausgewogenes Urteil spiegelt die reichen Erfahrungen und tiefen Kenntnisse eines Gelehrten zweier Wissensgebiete.

H o r s t C l a u s R e c k t e n w a l d - M a i n z

L a v e r g n e , B e r n a r d : *L'hégémonie du consommateur*. Vers une rénovation de la science économique. Paris 1958. Presses Universitaires de France. 362 S.

Bernard Lavergne gehört zu den angesehensten französischen Nationalökonomien der älteren Generation, deren berühmtesten Repräsentanten Aftalion, Bourguin, Gide, Pirou und Rist er seine vorliegende Schrift zum Gedächtnis gewidmet hat. Damit umschließt die lange Reihe der wirtschaftswissenschaftlichen, staatsrechtlichen und politischen Veröffentlichungen des an der Pariser Faculté de Droit lehrenden Autors ein halbes Jahrhundert einflußreicher publizistischer Tätigkeit. Lavergne greift hier seine früher schon literarisch mehrfach entwickelte Idee wieder auf, das System der Volkswirtschaftslehre von der Konsumtion, also ontologisch von der Vorrangstellung des Verbrauchers her neu zu begründen, denn „les théories actuelles de la Production et de la Répartition sont fausses“. Er geht aus von der These, daß der Staatsbürger in demokratischen Gemeinwesen ein zweifaches Wahlrecht besitze: einmal zur parlamentarischen Vertretung seiner allgemeinen persönlichen Interessen und zum andern zur marktwirtschaftlichen Geltendmachung seiner Konsumbedürfnisse. Diese beiden Bereiche seiner Wahlhandlungen grenzen zugleich die Zone staatlichen Zwanges von jener der unveräußerlichen menschlichen Freiheitsrechte ab. Von der Allmacht des Verbrauchers ist nirgends die Rede, sondern von der Hegemonie des Konsumenten, der in aller Regel zugleich als Produzent wirkt und dessen Entscheidungen aktiv und passiv mit der Preisbildung sozialwirtschaftlich korrespondieren. Auf dieser Basis wird das ganze Gerüst der traditionellen Nationalökonomie kritisch durchleuchtet und ihre Axiomatik, ihre Terminologie und ihre Forschungsmethodik folgerichtig revidiert, angefangen bei der Wert- und Preistheorie über die Lehre von den Produktionsfaktoren und der Ertragszurechnung und -verteilung bis zur Konjunktur- und Gleichgewichtsanalyse. Als ordnungspolitische Konsequenz ergibt sich aus dieser theoretischen Gesamtschau von Wirtschaft und Wirtschaftsgesellschaft die Forderung, einen „socialisme

coopératif“ in die Tat umzusetzen, und „dans la mesure même où l'ordre coopératif serait établi, il n'y aurait, tout comme dans le socialisme d'État, guère d'autre revenu que les revenus du travail“ (S. 339), d. h. an die Stelle abhängiger Lohnarbeiter sollen „travailleurs associés“ treten (um hier nur einen, aber wohl den wichtigsten Gedanken Lavergnes wiederzugeben). Ideengeschichtlich ist dies gewiß alles andere als neu, schon gar in der französischen Soziallehre. Aber man versteht den Autor erst dann recht, wenn man aus all dem seine Warnungen vor dem Wirtschaftsetatismus jüngster Prägung in Frankreich heraushört und die Pointe des ganzen Werks darin sieht, „un moyen efficace de socialiser sans étatiser“ ausfindig zu machen (S. 342): „Le socialisme coopératif est le seul ordre socialiste qui soit compatible avec les libertés privées et publiques auxquelles nos démocraties occidentales sont traditionnellement attachées. L'ordre coopératif est donc, par excellence, le socialisme de l'Occident“ (S. 345).

Lavergnes Buch bietet dem Nationalökonom und dem Soziologen eine Fülle profunder Einsichten. Mag der Autor auch nicht selten übers Ziel schießen und mögen zahlreiche Textstellen auch vom gläubigen Eifer des Sozialreformators diktiert sein, seine theoretischen Ausgangspositionen und Überlegungen und sein aufrichtiges Bemühen um eine „Humanisierung“ von Wirtschaftslehre und -politik sind unzweifelhaft ein Gewinn.

Antonio Montaner-Mainz

Eckstein, Otto: *Water Resource Development. The Economics of Project Evaluation*. Cambridge (Mass.) 1958. Harvard University Press. XIII, 300 S.

Renshaw, Edward F.: *Toward Responsible Government. An Economic Appraisal of Federal Investment in Water Resource Programs*, Chicago 1957. Idyia Press. XII, 164 S.

Die beiden hier anzuzeigenden Arbeiten erstrecken sich auf das weite Gebiet der Wasserwirtschaft, deren zunehmende Bedeutung für die praktische Wirtschafts- und Finanzpolitik in fast allen Industriestaaten und auch in den weniger entwickelten Ländern offenkundig ist. Zu den im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzenden Großprojekten zur Kanalisierung und Verbesserung der schiffbaren Flüsse, zur Flutkontrolle, zur Bodenverbesserung durch Be- und Entwässerung und zur Gewinnung von Elektrizität treten seit einigen Jahren unter anderem die Aufgaben der ausreichenden Versorgung mit Trink- und Industrierwasser und das Abwasserproblem. Dementsprechend steigen die Aufwendungen der öffentlichen Hand für wasserwirtschaftliche Zwecke laufend an. In den USA investierte zum Beispiel allein die Bundesregierung im Fiskaljahr 1955 über 3,4 Milliarden DM. Diese Summe ist weitaus der größte Teil aller Ausgaben für zivile öffentliche Arbeiten. Deshalb verdienen entsprechende Untersuchungen gesteigertes Interesse.

Beiden Schriften ist zweierlei gemeinsam. Einmal befassen sie sich speziell mit Projekten der „water-resource“-Programme der

amerikanischen Bundesregierung, Vorhaben, die in jüngster Zeit Gegenstand heftigster Kontroversen über die Wirtschaftlichkeit und über die Zuständigkeit gewesen sind. Dann versuchen Eckstein und Renshaw eine theoretisch-grundsätzliche Antwort auf die Frage zu finden, ob wasserwirtschaftliche Investitionen dieser Art gesamtwirtschaftlich zu rechtfertigen seien, bevor sie über spezielle amerikanische Vorhaben im Bereich der Flutkontrolle, der Schiffbarmachung von Flüssen, der Ent- und Bewässerung und der Elektrizitätsgewinnung vorsichtig urteilen und zu institutionellen Fragen Stellung nehmen.

Beide Autoren betonen auch die Notwendigkeit, brauchbare Maßstäbe zu finden, um die Einzelprojekte ökonomisch sinnvoll bewerten zu können. Daher widmen sie den theoretischen Grundlagen breitesten Raum. Eckstein greift in seiner eingehenden Kosten- und Ertragsanalyse auf die Theorie der welfare-economics zurück. Seine Argumentation ist in den Grenzen der bedingten Aussagekraft der Welfare-Theorie schlüssig. Und wie Renshaw (in einer Fußnote) mitteilt, wird Ecksteins Bewertungsmethode von den verschiedensten Regierungsstellen in den USA benutzt, um den Nutzen und die Kosten öffentlicher Investitionen zu schätzen.

Wenn auch die weiteren Abschnitte beider Arbeiten über die bereits erwähnten vier Gruppen von wasserwirtschaftlichen Investitionen überwiegend den Fachmann interessieren, so verdienen doch die zwei Schriften die sorgfältige Beachtung sowohl des Wirtschaftswissenschaftlers als auch des Finanzpolitikers.

Horst Claus Recktenwald - Mainz

*Handbuch der Finanzwissenschaft*. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. In Verbindung mit zahlreichen Fachleuten des In- und Auslandes herausgegeben von Wilhelm Gerloff und Fritz Neumark. Zweiter Band. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1956. 815 S.

Von diesem in neuer Gestalt erscheinenden Standardwerk der Finanzwissenschaft, dessen erster Band hier bereits besprochen wurde, liegt nunmehr auch der zweite, noch umfangreichere Band abgeschlossen vor. Mit der Behandlung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen enthält er das Kernstück des Ganzen, nur die Fragen der Geschichte, Theorie und Technik des öffentlichen Kredits wurden aus äußeren Gründen dem dritten Bande vorbehalten.

Die öffentliche Aufwandswirtschaft erfährt eine gegenüber dem kurzen Überblick der 1. Auflage sehr viel eingehendere Darstellung. M. Masoin leitet sie mit grundsätzlichen Ausführungen ein, in denen er, ausgehend von der Einteilung der öffentlichen Ausgaben in „produktive“ Ausgaben, „Verteilungsausgaben“ und „echte“ (d. h. das Sozialprodukt oder das Volkseinkommen beanspruchende) Ausgaben, ihre strukturpolitischen und ihre konjunkturpolitischen Wirkungen und Möglichkeiten abzuleiten sucht. Es ist bezeichnend

für die neuere Entwicklung der Finanzwissenschaft, wie sehr in dieser Darstellung die rein volkswirtschaftliche Betrachtung überwiegt und die eigentlich finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten. In der Art des Gegenstandes liegt es begründet, daß den scharfsinnigen Untersuchungen des Verfassers auch Einwendungen begegnen können, die er teilweise vorwegnimmt, um sich mit ihnen in objektiver Weise kritisch auseinanderzusetzen.

Von den einzelnen Arten der öffentlichen Ausgaben werden diejenigen für die *Besoldung* der Personen des öffentlichen Dienstes in nicht weniger als drei selbständigen Darstellungen behandelt. *J. L. Servais* entwirft, vornehmlich auf die Verhältnisse in Frankreich, Großbritannien und Belgien sich stützend, den rechtlichen und sozialen Rahmen des Besoldungswesens und erörtert die wirtschaftliche Problematik des Beamtengehalts. *Armin Spitaler* gibt eine mehr auf das Tatsächliche gerichtete Beschreibung des Besoldungswesens und der Besoldungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, zieht aber auch einen internationalen Vergleich der Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst, wobei die Regelungen in Großbritannien und Nordirland, Frankreich, der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt werden.

In der Auffassung des Beamtengehaltes als der Gewährung des standesgemäßen Unterhalts im Sinne der Alimentationstheorie unterscheidet er sich von *Servais*, der es gemäß der Leistungstheorie als Preis, freilich als einen Preis eigener Art betrachtet, aber dazu nicht nur die Versorgungsansprüche im Warte- und Ruhestand und die Bezüge der Hinterbliebenen, sondern auch die nicht quantifizierbaren Vorteile des Beamtenverhältnisses, wie die Sicherheit der Stellung, die Ausübung einer Machtposition, rechnet. Es handelt sich doch mehr um verschiedene Nuancen der Anschauungsweise als um eine grundsätzlich abweichende Beurteilung, und sie erklären sich auch aus der ungleichen Praxis und Rechtsgestaltung der Länder, deren jeweilige Besonderheiten vornehmlich der theoretischen Erörterung zugrunde gelegt werden. Beide Autoren stimmen in der Hervorhebung der Tatsache, daß die Gehälter der höheren Beamten allgemein hinter der Entwicklung der Besoldung zurückbleiben, in der Feststellung, die *A. Marchal* als das Zusammendrücken des Gehaltsfächers bezeichnet hat, überein. Aus dem von ihm vorgenommenen internationalen Besoldungsvergleich zieht *Spitaler* den Schluß, daß in der deutschen Bundesrepublik die im Verhältnis zu den Gehältern sehr hohen Versorgungsbezüge eine völlige Ausnahme darstellten, und empfiehlt, dieses Verhältnis zugunsten der Bezüge des aktiven Dienstes zu ändern. Das solle mit Hilfe eines Systems von Beiträgen des Beamten und des Dienstherrn geschehen, das die Höhe der Versorgung von den geleisteten Beiträgen abhängig mache und verhindere, daß der später eingetretene Beamte dieselbe Versorgung erhalte wie ein vielleicht um Jahrzehnte früher eingetretener Beamter (was aber doch durch die jetzige Abstufung der Pensionen nach der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit auch weitgehend vermieden wird). Der Verfasser ist sich bewußt, daß sein Vorschlag eine Einschränkung des Alimentationsprinzips für die Versorgung bedeutet. Über die Zweckmäßigkeit kann man verschiedener Meinung sein. Nach der geschichtlichen Erfahrung hat sich die jetzige Einrichtung jedenfalls insofern bewährt, als sie die Beamtenstellung gerade durch die gute Zukunftssicherung für viele besonders anziehend gemacht hat, die eine günstige Versorgung im Alter und für die Hinterbliebenen einer höheren Besoldung während der Zeit des aktiven Dienstes vorziehen. Die Kehrseite für den Fiskus ist allerdings, daß infolge der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer die Versorgungsbezüge gegenüber den Gehältern immer mehr an Gewicht gewinnen. Dem könnte eine entsprechende Hinausschiebung der allgemeinen Altersgrenze begegnen und verhindern, daß noch

voll leistungsfähige Beamte pensionsreif werden und dann oft genug in gut bezahlte Privatstellungen hinüberwechseln.

I. M. Labowitz stellt das Besoldungswesen der Vereinigten Staaten von Amerika dar, seine geschichtliche Entwicklung, seinen gegenwärtigen Stand im Bund, in den Einzelstaaten und Gemeinden. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen gipfeln in der Feststellung einer wachsenden Annäherung zwischen der Gehaltspolitik großer öffentlicher und derjenigen großer privater Arbeitgeber. Nur war diese Anpassung bei den Beziehern von Spitzengehältern im öffentlichen Dienst zu deren Nachteil langsamer als für die zahlreichen niedrigen Stellen, so daß auch diese Beobachtungen die Tendenz der Nivellierung der Besoldung bestätigen.

Mit seiner Studie über „Die Sachausgaben im öffentlichen Haushalt“ sah sich der inzwischen leider verstorbene Kurt Heinig vor die Schwierigkeit gestellt, daß dabei eine aufschlußreiche finanzwissenschaftliche Vergleichung über längere Zeiträume auch nur für ein einzelnes Land und zwischen verschiedenen Ländern und Staaten selbst auf kurze Perioden unüberwindlichen Hindernissen begegnet, auch hinsichtlich der Gegenüberstellung von Sach- und Personalausgaben. Er beschränkte sich deshalb im wesentlichen darauf, die fast überall dominierenden Sachausgaben für militärische Zwecke auf ihre Bedeutung für den öffentlichen Haushalt und ihre Handhabung in den Ländern der Großmächte seit 1914 zu untersuchen, die verschiedene Behandlung und Kenntlichmachung der Sachausgaben in den Budgets einiger wichtiger Staaten darzustellen und die technischen Formen der Sachausgaben, insbesondere die Frage der Subventionen zu erörtern.

„Die Einnahmen aus privatwirtschaftlich betriebenen und öffentlichwirtschaftlichen Unternehmungen“ werden von Theo Keller behandelt. Es geschieht das wesentlich im Sinne beschreibender Darstellung: der Entwicklung und Verbreitung der öffentlichen Unternehmungen, der Beweggründe ihrer Entstehung, ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Formen (deren systematische Erfassung besonders gelungen ist), der finanzpolitischen Bedeutung der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit öffentlicher Gemeinwesen (über die aber nur sehr summarische Angaben gemacht werden). Die grundsätzliche Frage der Berechtigung des öffentlichen Wirtschaftsbetriebes erscheint vornehmlich im Spiegel der unterschiedlichen Auffassungen anderer Autoren aus älterer und neuerer Zeit. Die terminologischen Bemerkungen des Verfassers zur Abgrenzung der öffentlichen Unternehmung gegen sonstige wirtschaftliche Veranstaltungen der öffentlichen Hand sind nicht durchweg überzeugend. Eduard Heimann, Martin Lohmann, Manuel Saitzew u. a., gegen die er polemisiert, haben ganz recht, wenn sie darauf abstellen, ob der öffentliche Betrieb Gewinnerzielung bezweckt oder sich bewußt mit Kostendeckung begnügt und manchmal selbst auf diese verzichtet. Das Rentabilitätsstreben ist für den Begriff der Unter-

nehmung wesentlich, das gilt auch für die öffentliche Unternehmung. Daß bei dieser zuweilen Gewinnabschlüsse mit Verlusten wechseln, ändert daran nichts und ist in der Privatwirtschaft genau so. In eine Erörterung der erwerbswirtschaftlichen Einnahmen der Gebietskörperschaften gehören nur solche echten Unternehmungen. Andere wirtschaftliche Einrichtungen, die öffentlichen Anstalten i. e. S., sind in der Gebührenlehre und unter den öffentlichen Ausgaben zu behandeln.

Das Kapitel „Die Gebühren“ von Wilhelm Gerloff ist an die Stelle der „Gebührenlehre“ von Franz Meisel in der 1. Auflage des Handbuchs getreten, die als eine der besten Darstellungen des Gegenstandes ihre Bedeutung behält. Gerloff beschränkt sich auf das Grundsätzliche des Gebührenwesens sowie die neuere Entwicklung und die damit zusammenhängenden Reformfragen.

Als Gebühren bezeichnet er seitens öffentlicher Körperschaften zwecks öffentlicher Bedarfsdeckung zwangsweise auferlegte Gegenleistungen für von öffentlichen Körperschaften im öffentlichen Interesse gebotene Leistungen oder Veranstaltungen, die ganz oder zum Teil Einzelnen oder Gruppen in besonderem Maße als Vorteil zuwendung zugute kommen und von dem Entgeltspflichtigen unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine Auseinandersetzung mit den neueren Gegnern des Entgeltprinzips findet nicht statt. Das Merkmal der Begrenzung der Gebühr durch die Kosten der öffentlichen Leistung nimmt Gerloff nicht in seine Begriffsdefinition hinein. Er erwähnt zwar die Kostentheorie als Grundlage für die Bemessung der Gebühr und stellt ihr die Nutzentheorie gegenüber, ohne sich aber für die eine oder die andere zu entscheiden, während er in der 2. Auflage seines Buches „Die öffentliche Finanzwirtschaft“, Band II, erklärte, „daß nicht die Kosten, sondern der Wert des Gebotenen die Höhe der Gebühr bestimmt. Dieser ist die Obergrenze . . .“. In dieser Formulierung ist die Nutzentheorie mit der Kostentheorie nicht vereinbar. Als Merkmal für eine Abstufung der Gebühr kann den Wert der öffentlichen Leistung für den Empfänger in vielen Fällen auch derjenige gelten lassen, der daran festhält, daß die Obergrenze für die Gebühr die Kosten sind und die Innehaltung dieser Grenze für den Begriff der Gebühr wesentlich ist. Nimmt man das Moment der Kostendeckung aus ihm heraus, so fehlt es an einer scharfen Abgrenzung der Gebühr gegen Preis und Steuer. Es ist bemerkenswert, daß dieser Standpunkt jetzt auch durch die höchstinstanzliche Rechtsprechung in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1955 bestätigt worden ist. Sie stellt fest, daß Gebühren unzulässig sind, die zur Erzielung von Überschüssen führen, und die Urteilsgründe besagen, daß „eine Gebühr nur zur Deckung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, nicht aber zur Erzielung von Überschüssen erhoben werden darf“. Das Kostendeckungsprinzip sei „eine im Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise rechtswirksame Beschränkung der Befugnis zur Gebührenerhebung“. Natürlich ist diese Entscheidung nicht unter dem Gesichtspunkt finanzwissenschaftlicher Kriterien ergangen, sie ist vielmehr eine Interpretation des geltenden Rechts, aber dieses Recht stimmt im Ergebnis genau mit der hier vertretenen Auffassung überein. Bei Gerloff ist die Erörterung des Gebührenbegriffs nicht sehr eingehend und erschöpfend. Dagegen finden sich in dem Abschnitt über Gebührenpolitik manche beachtliche Hinweise und Bemerkungen. So, wenn er es als Aufgabe einer fortschrittlichen Finanzpolitik bezeichnet, „mit fortschreitender Wirtschaftsentwicklung und entsprechender Ausbildung des Abgabensystems die kleinen Maschen des Abgabennetzes, in dem doch nur Sticlingle und Grünlinge gefangen werden, fallen zu lassen. Das sind u. a. die zahlreichen kleinen Gebühren.“ „Vor allem aber erfordert eine richtige Gebührengestaltung eine gewisse Beweglichkeit der Verwaltung, eine kaufmännische Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten.“ „Richtig auferlegte Gebühren sind gerechter als Steuern; aber ein Gebührenwesen, das erstarrt, wirkt härter als Besteuerung.“ Dem

theoretischen Teil der Arbeit ist eine Übersicht über die Gebühren im Finanzrecht einzelner Länder angefügt, die die charakteristischen Unterschiede hervorhebt und für die Bundesrepublik und die deutschen Länder auch ein Verzeichnis der Rechtsquellen bietet. Vom Ausland sind Österreich, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten berücksichtigt.

Die andere Gruppe der Entgeltsabgaben, die Beiträge, werden von Richard Büchner behandelt. Nach einem lehrgeschichtlichen Überblick gibt er eine historisch-systematische Darstellung der Beiträge unter Berücksichtigung auch der britischen und amerikanischen Verhältnisse. Mit einem gewissen Recht erweitert der Verfasser den Begriff des Beitrages durch Einbeziehung mancher von den intermediären Finanzgewalten beanspruchten Einkünfte wie der Beiträge zur Sozialversicherung, zu Wirtschaftskammern und Zwangsinnungen, obwohl sie teilweise mehr den Charakter von Gebühren oder öfter noch von Steuern haben. Aber sämtliche unter dem Gesichtspunkt des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften stattfindenden Überweisungen, selbst wenn sie nicht reine Zweckwendungen sind, als Beiträge anzusprechen, verwässert nur den Sinn des finanzwissenschaftlichen Begriffs. Als Bezeichnung für eine Kategorie öffentlicher Abgaben hat er vollends nichts mit den Beiträgen zu „Genossenschaften, Kartellen, Gewerkschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen“, zu „religiösen und kulturellen Verbänden“ (wo, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen, sie nicht Beiträge, sondern Steuern sind) oder gar mit Einnahmen privater Einzelwirtschaften zu tun. Wenn Büchner das alles als zu dem von ihm behandelten Gegenstand gehörig betrachtet, so deswegen, weil seine Vorstellung von den Beiträgen eine etwas andere ist als die der traditionellen Finanzwissenschaft. „Zur Erklärung ihres Wesens“, sagt er im Schlußwort, „kann der Grundsatz der Entgeltlichkeit nicht herangezogen werden, der im Zeitalter des rechenhaften Erwerbs eine vorherrschende Rolle spielte. Vielmehr stehen alle Gebilde und Organisationsformen der Wirtschaft bis hinauf zu den Herrschaftsverbänden in sehr verschiedenen Beziehungen zueinander, und ihr Handeln ist keineswegs von einheitlichen Prinzipien bewegt. Hierbei werden nun auch Einrichtungen getroffen und Leistungen dargeboten, an denen gewisse natürliche oder juristische Personen als besonders interessiert erscheinen. In solchen Fällen bedient man sich der Beiträge, um eine Kompensation von Vorteilen und Lasten herbeizuführen.“

Die „Allgemeine Steuerlehre“ wird, wie schon in der 1. Auflage des Handbuchs, durch die Abhandlung „Steuerwirtschaftslehre“ von Wilhelm Gerloff eingeleitet. Aber ihre jetzige Fassung läßt die tiefgreifende Entwicklung der finanzwissenschaftlichen Theorie in den letzten dreißig Jahren erkennen, und sie unterscheidet sich auch von der Darstellung, die der Verfasser dem Gegenstand in seinem Lehrwerk „Die öffentliche Finanzwirtschaft“, Band I (2. Auflage 1948), gegeben hat, durch wesentliche Ergänzungen, besonders, aber nicht nur lehrgeschichtlichen Inhalts. Auch die neue

Bearbeitung zeugt nicht nur von außerordentlicher Belesenheit, sondern von der souveränen Beherrschung des Stoffes, seiner logischen Durchdringung, seiner Einordnung in die Zusammenhänge des geschichtlichen Werdens, von dem Verständnis für die Bedeutung psychologischer Momente, von der Bewahrung wissenschaftlichen Erbguts bei aller Aufgeschlossenheit gegenüber den um Geltung ringenden Ideen der Gegenwart. Wenn angesichts einer so großen Leistung ein Wort der Kritik gestattet ist, so möchte darauf hinzuweisen sein, daß die im Mittelpunkt stehende Auseinandersetzung mit den nichtfiskalischen Zwecken der Besteuerung, mit den Fragen der „Ordnungssteuer“ und ihren Konsequenzen das dafür so wichtige Inzidenzproblem, also vor allem das Problem der Steuerüberwälzung, kaum irgendwie berücksichtigt. Die Behandlung der Steuerüberwälzung ist aus der Darstellung völlig ausgeklammert und aus Gründen der Arbeitsteilung einem anderen Autor überlassen worden, obwohl sie eigentlich in das Kapitel über „Die Steuerwiderstände“ hineingehört hätte; trotzdem wäre wenigstens ihr Zusammenhang mit den kardinalen Grundsätzen der Besteuerung zu klären gewesen.

„Steuersystem und Steuersystematik“ bildet den Gegenstand einer Untersuchung von Günter Schmölders. Den verschiedenen Typen der historischen Steuersysteme stellt er die von der Theorie oder unter politischen Gesichtspunkten entwickelten rationalen Steuersysteme gegenüber, er versucht, die zwischen den verschiedenen Steuerformen bestehenden Beziehungen artmäßig zu erfassen, er weist auf die mangelnde Folgerichtigkeit in manchen Steuersystemen, auch dem deutschen, hin und behandelt schließlich die Klassifizierung der Steuern. Hierfür empfiehlt er seine schon an anderer Stelle begründete Einteilung „in individuell ausgestaltete Maßsteuern, deren Überwälzung erschwert werden, und allgemeine Marktsteuern, deren Ausgestaltung die Überwälzung unterstützen soll“. Das Mißliche an dieser Unterscheidung ist zunächst, daß sie, wie manche andere, wenigstens nach ihrer wörtlichen Formulierung an die nicht immer sicher feststellbare Absicht des Gesetzgebers anknüpft. Soll aber die tatsächliche Einrichtung der Steuern maßgebend sein, was doch wohl gemeint sein dürfte, so müßten Steuern der gleichen Art und Struktur je nach ihrer unter wechselnden Umständen verschiedenen Wirkung bald der einen, bald der anderen Gruppe zugeordnet werden, ja es könnte eine und dieselbe Steuer, wenn sie sich auf mehrere Kategorien von Steuerpflichtigen bezieht und sich bei ihnen ungleich auswirkt, einer doppelten Zuweisung unterliegen. Die Schmöldersche Klassifizierung gehört zu denjenigen, die wertvoll sind, weil sie einen wichtigen Gesichtspunkt für die Bildung des Steuersystems herausstellen. Andererseits beweist sie, daß man damit nicht allen Zwecken einer derartigen Einteilung gerecht werden kann. Für die praktischen Bedürfnisse der Steuerverwaltung ist sie natürlich nicht verwendbar, aber sie eignet sich auch nicht für eine von didaktischen Rücksichten bestimmte Gliederung der wissenschaftlichen Steuerlehre.

Mit einer Abhandlung über „Steuerüberwälzung und Steuerwirkungen“ sucht Carsten Welinder das Inzidenzproblem zu klären. Das ist um so wertvoller, als es im deutschen Schrifttum bisher nur spärlich erörtert wurde und in den verbreiteten Lehrbüchern, von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nur eben am Rande gestreift wird. Die vorliegende Arbeit macht aber auch die Gründe dafür deutlich. Die Verteilung einer Steuerlast variiert so sehr nach der Fülle möglicher Voraussetzungen, zu denen der Verfasser im Unterschied zur herkömmlichen Überwälzungstheorie auch die Verwendung des Steuerertrages rechnet, daß auch seine Ergebnisse nur hypothetischer Natur sein können. Er bemüht sich, die „Totalwirkungen der Besteuerung“ durch mathematische Formeln zu erfassen, er untersucht die Bedeutung der Besteuerung für die Sparsamkeit, die Arbeitslust, die Preispolitik der Unternehmen, die Realkapitalbildung und beschäftigt sich mit den Überwälzungsverhältnissen bei den hauptsächlichsten Steuerarten. Seine volkswirtschaftlich und psychologisch fundierten Schlußfolgerungen, die von den Ansichten anderer Autoren vielfach abweichen, sind sehr bemerkenswert, eine Auseinandersetzung mit ihnen im einzelnen ginge weit über den Rahmen dieser Besprechung hinaus. Aber ihr problematischer Charakter macht eines zur Gewißheit: wie unsicher die Grundlagen für Bestrebungen sind, die Besteuerung über ihre fiskalische Bestimmung hinaus in den Dienst einer Verteilung von Einkommen und Vermögen und damit einer Beeinflussung des Wirtschaftsablaufs und der Konjunktur-entwicklung zu stellen.

Das Kapitel „Steuertechnik“ von Franz Meisel ist in einer Neubearbeitung durch Wilhelm Gerloff aus der 1. Auflage des Handbuchs übernommen worden. Wie ein Vergleich ergibt, beschränken sich die Änderungen auf Kürzungen und Straffungen der etwas weitschweifigen Darstellung Meisels, einige kleinere Zusätze, eine Neufassung der Ausführungen über „Das technische Problem der persönlichen oder der Bekenntnissteuern“, die Erweiterung des Abschnitts „Die Steuerzahlung“ durch Betrachtungen über die steuertechnische Berücksichtigung der Geldentwertung (mit scharfen Angriffen auf das Verhalten des Staates in der Inflationszeit nach dem 1. Weltkriege: „Während er als Schuldner von dem betrügerischen Vorteil der Geldentwertung ungeniert Gebrauch machte, ja auch im Privatrecht den Geldbetrug aufrecht erhielt und selbst begünstigte — Strafparagraph des Preistreiberei-Gesetzes —, versuchte er, sich als Steuergläubiger der Geldentwertung zu entziehen. Es war die Flucht des Staates vor seinem eigenen Geld“) sowie auf die Einfügung eines Abschnittes über „Die Steuerverwaltung“, in dem „die Preisgabe der nach dem 1. Weltkrieg errungenen unbedingten Finanzhoheit des Reiches, d. h., der Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungshoheit durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ als ein „höchst beklagenswerter Rückschritt“ bezeichnet wird. In der Hauptsache ist aber die Arbeit von Meisel erhalten geblieben als der

im Ergebnis wertvolle Versuch eines der wenigen Autoren, die sich damit beschäftigt haben, die Prinzipien der Steuertechnik systematisch und in ihrer geschichtlichen Entwicklung darzustellen.

Die Abhandlung von Meisel-Gerloff wird auf einem Sondergebiet durch eine Darstellung des „Steuerlichen Prüfungswesens“ von Rolf Grabower ergänzt. Sie bezieht sich auf die Rechtsgrundlagen und die Organisation der deutschen Prüfungseinrichtungen, namentlich der Sonderdienstszweige: Betriebsprüfung Steuer, Steuerfahndung, Betriebsprüfung Zoll und Verbrauchsteuern, Zollfahndung. Die juristische Betrachtung steht im Vordergrund, die sachlichen Funktionen und Aufgaben werden aus der Fülle der Verordnungen abgeleitet, für ihre zweckmäßige Durchführung Hinweise gegeben.

In der „Besonderen Steuerlehre“ werden die „Ertragssteuern“ von Wilhelm Bickel behandelt. Seine Darstellung zeigt die vielfachen Wandlungen in der Gestaltung und Verwendung dieser Steuerart, denen er ihren Idealtypus mit seinen Vorzügen und Nachteilen gegenüberstellt.

Ihre arteigene Bestimmung liegt in der objektiven Erfassung des volkswirtschaftlichen Ertrages der Produktionsfaktoren, jede Umbiegung in eine Berücksichtigung subjektiver Leistungsfähigkeit macht sie zu widerspruchsvollen Zwittergebilden. Schwierigkeiten bereitet der Umstand, daß sich an den Erzeugungsstellen, an die die Besteuerung anknüpft, die Produktionsfaktoren vielfach zu einem einheitlichen Ertrag kombinieren. Ist die Steuertechnik von der Besteuerung nach äußeren Merkmalen zu dessen unmittelbarer Erfassung vorgeschritten, so muß das Ziel darauf gerichtet sein, die Ergebnisse aller dieser Produktionsfaktoren heranzuziehen, auch wenn sie für das Steuersubjekt Kostenbestandteile sind. Nur die volkswirtschaftlichen, nicht die lediglich einzelwirtschaftlichen Kosten sind absetzbar. Konsequenz fordert deshalb Bickel die Hinzurechnung von Schuldzinsen und Löhnen zum steuerbaren Reinertrag der Unternehmung, sofern nicht in einem System vollständiger Ertragsbesteuerung das Leihkapital und die unselbständige Arbeit gesondert besteuert werden. Je strenger an diesem objektiven Charakter der Ertragsbesteuerung festgehalten wird, um so zweifelhafter ist ihre traditionelle Begründung als Vorzugsbelastung des fundierten Einkommens. Sinnlos wird diese Begründung, wie der Verfasser richtig bemerkt, wenn sie sich mit der Feststellung verbindet, daß die Ertragssteuern in die Preise eingingen. Im deutschen Steuersystem erscheint ein solches auf die subjektive Leistungsfähigkeit abstellendes Argument um so weniger überzeugend, als es bereits eine sehr hohe Vermögenssteuer stützen muß, zu der dann auch noch die Ertragssteuern mit gleichgerichteter Wirkungsabsicht hinzutreten würden. Sie können bei uns und in anderen Ländern ihre Rechtfertigung nur in der Notwendigkeit der auf andere Weise mit noch größeren Nachteilen verbundenen Deckung des ins Riesenhafte gewachsenen Finanzbedarfs und in dem Bedürfnis nach einer Verteilung der Steuerquellen auf die verschiedenen Finanzwirtschaften finden. Dabei würden die dem heutigen Empfinden doch mehr oder weniger als eine überholte und anstößige Steuerform erscheinenden Ertragssteuern für die Steuersubjekte weniger hart und ungerecht sein, wenn die Annahme zutrifft, daß sie im Strome des Verkehrs bis zum letzten Verbraucher fortgetragen werden, soweit sie nicht ausschließlich auf Differentialgewinne gelegt sind. Aber das ist eine Frage, die sicher nicht ohne Vorbehalte und nur mit Unterschieden zwischen den Produktionszweigen, Betriebsgrößen und Betriebsformen bejaht werden kann. Überdies würde z. B. die Überwälzung einer Gebäudeertragssteuer auf die Mieter kleiner Wohnungen, bei denen sie am ehesten gelingen kann, den sozialen Aspekt nicht verbessern. Bickel geht der Inzidenz der Ertragsbesteuerung,

die mit ihrer Problematik aufs engste verbunden ist, im ganzen wie im einzelnen sorgfältig nach.

„Die Einkommenbesteuerung“ wird von Henry Laufburger wesentlich im Sinne einer vergleichenden Analyse der Einkommensteuern der wichtigsten Länder dargestellt, die in die Behandlung der Teilprobleme, wie: Personalität der Besteuerung, Nationalitäts-, Territorialitäts- und Wohnsitz- oder Aufenthaltsprinzip, Bestimmung des Steuersubjekts, Einkommensbegriff, Abzugsposten, Pauschalbesteuerung, Mindestbesteuerung nach äußeren Merkmalen, analytische und synthetische Einkommensteuer, Einheitsbesteuerung und zweigleisige Systeme, Besteuerung des Gesellschaftseinkommens, systematisch eingegliedert ist. Berücksichtigt sind die Steuern Deutschlands, Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika und, besonders eingehend, Frankreichs; ein eigener Abschnitt ist der Einkommensbesteuerung in der UdSSR gewidmet. Die Beherrschung des umfangreichen Rechtsstoffs ist imponierend, seine finanzwissenschaftliche Durchleuchtung zeigt den hervorragenden Fachmann. Doch enthält sich der Verfasser, von gelegentlichen Bemerkungen abgesehen, im allgemeinen einer wertenden Beurteilung; es werden wohl die Konsequenzen dieser oder jener Methodik sichtbar gemacht, aber steuerpolitische Forderungen nicht daran geknüpft. Die Verwendung der Einkommensteuer als Mittel der Wirtschafts- und Sozialpolitik wird ohne Stellungnahme, unter Hinweis auf Ausführungen von Neumark im I. Band des Handbuchs nur kurz erwähnt, die Inzidenzfrage nicht berührt (die dafür ihren Platz in der erwähnten Abhandlung von Welinder findet).

„Kriegsgewinn- und Wertzuwachssteuern“ ist der Titel eines Beitrags von Carl S. Shoup, der sich aber fast ausschließlich mit der erstgenannten Steuerart unter Beschränkung auf eine solche Besteuerung von Unternehmungen beschäftigt. Die verschiedenen Möglichkeiten ihrer Methodik und Technik werden sehr ins Einzelne gehend und vornehmlich an Hand angelsächsischer Rechtsgebilde untersucht. Über die Besteuerung des Wertzuwachses am Grund und Boden konnte der Verfasser kurz hinweggehen, weil sie an anderer Stelle des Handbuchs ausführlicher behandelt wird, man vermißt aber eine Auseinandersetzung mit der Problematik der allgemeinen Vermögenszuwachssteuer, die immerhin in der systematischen Gliederung der Steuerformen ihren Platz hat und als eine aus dem politischen Föderalismus entstandene Fehlkonstruktion auch in die deutsche Steuergeschichte eingegangen ist.

„Die Vermögensteuer“ wird von Eugen Grossmann in ihren Erscheinungsformen, ihrer Entwicklung und Verbreitung und in der Systematik ihrer Gestaltung unter ständigem Hinweis auf das konkrete Steuerrecht der wichtigsten Länder dargestellt. In der kritischen Würdigung dieser Steuerart sind manche Einzelheiten bemerkenswert, so der Einwand gegen eine zu niedrige Freigrenze bei der als Ergänzung zur Einkommensteuer gedachten Ver-

mögenssteuer, die diese schon dann einsetzen läßt, wenn ein entsprechender Vermögensertrag noch bei der Einkommensteuer frei bleibt, so daß für den Rentner die Steuerpflicht früher beginnt als für die anderen Steuerzahler, was jedenfalls mit der Vorstellung einer Ergänzungssteuer logisch nicht vereinbar ist. Eingehendere Betrachtungen sind der einmaligen Vermögensabgabe gewidmet, und nur bei dieser wird auch das Überwälzungsproblem berührt, aber nicht erschöpfend behandelt.

Richard Büchner bietet mit der Neubearbeitung seines Beitrags „Erbschafts- und Schenkungssteuer“ aus der 1. Auflage des Handbuchs eine Entwicklungsgeschichte dieser Steuerart, er läßt ihre theoretische Begründung sich in den verschiedenen Lehrmeinungen spiegeln, ihre Methoden und Konstruktionsmöglichkeiten werden gezeigt, die Fragen der Tarifgestaltung, der Doppelbesteuerung und der Veranlagungstechnik erörtert. Neu hinzugekommen sind Betrachtungen über die Wirkungen der Steuer, wobei sich der Verfasser aber im wesentlichen auf die Stellungnahme anderer Autoren bezieht. Zum Schluß wird eine Übersicht über Geschichte und Stand der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Deutschland gegeben.

Die Studie über die „Wertzuwachssteuer“ von Oswald v. Nell-Breuning, bei der volkswirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, befaßt sich mehr nur mit der grundsätzlichen Problematik. Die Rechtfertigung einer Zuwachssteuer auf den Wertzuwachs des Bodens erblickt er namentlich darin, „daß beim Grund und Boden vor allem die von anderen Leuten, insbesondere die von der Allgemeinheit gemachten Investitionen, zum anderen die von der rechtlichen Gestaltung der Raumordnung und Bodennutzung dem Grundstück zuerkannten Nutzungsmöglichkeiten es sind, die die Wertsteigerung auslösen“. Die klassische Form der Steuer von dem bei der Veräußerung realisierten Wertzuwachs habe versagen müssen, weil sie der Veräußerungswilligkeit entgegengewirkt, geradezu eine Sperrwirkung ausgeübt, das Angebot an Boden verknappt und dadurch ihre Überwälzung gefördert habe. Statt dessen empfiehlt der Verfasser eine Umlegung der öffentlichen Aufwendungen für die Erschließung des Wohnbodens auf die Grundstücke nach dem Verhältnis der ihnen zugute gekommenen Wertsteigerung, womit sich zugleich die Möglichkeit verbinde, einen Vorteilsausgleich zwischen den durch die Siedlungsplanung mehr oder weniger begünstigten oder benachteiligten Grundstücken und Eigentümern herbeizuführen. Insoweit handelte es sich also um einen Ersatz der Steuer durch Beiträge. Doch ist daran gedacht, diese durch eine Steigerung über die Höhe der Aufwendungen hinaus im Sinne einer stärkeren Erfassung des Wertzuwachses zu einer Zwecksteuer auszugestalten, deren nicht zur Deckung von Kosten und Entschädigungen verbrauchter Ertrag weiterer Gelände-

erschließung gewidmet sein soll. Zutreffend hebt der Verfasser selbst den ordnungspolitischen Charakter einer solchen Regelung hervor. Er erkennt auch, daß sie auf Bundesebene einer Änderung des Grundgesetzes bedürfte. Die finanzpolitischen Einwendungen, denen seine Vorschläge unterliegen, kann er nicht entkräften. Die Steuer von dem bei der Veräußerung des Grundstücks realisierten Wertzuwachs ist nicht nur wegen der von ihm hervorgehobenen Wirkungen in den Hintergrund getreten, sondern vor allem wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten für die richtige Feststellung des Steuerobjekts. Dieselben Schwierigkeiten müßten sich bei der empfohlenen Ersatzlösung wiederholen; der Verfasser, der sich auf steuerliche Einzelheiten nicht einläßt, geht darüber mit dem vagen Hinweis auf die Notwendigkeit von „recht einfachen generalisierenden (schematisierenden) Verfahrenswesen“ hinweg. Das genügt für eine abschließende Beurteilung seiner interessantesten Anregungen nicht.

G. S c h m ö l d e r s behandelt „Die Umsatzsteuern“. Der größte Teil seiner Arbeit ist nach Betrachtungen über Entwicklung und Wesen dieser Steuerart der Darstellung des sie gestaltenden Steuerrechts in einer Reihe von Ländern, vor allem der Darstellung der deutschen Umsatzsteuer gewidmet, an die sich eine kritische Würdigung der Umsatzsteuer im allgemeinen und ihrer deutschen Form im besonderen knüpft. Zu deren Verbesserung werden Vorschläge zunächst unter der Annahme der Beibehaltung ihres bisherigen Grundcharakters, des Systems der kumulativen Allphasenbesteuerung, gemacht. Schmölders wendet sich gegen die Privilegierung des Großhandels durch den ermäßigten Steuersatz von 1 % und fordert ihren schrittweisen Abbau. Mit dem Wesen der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchssteuer seien Maßnahmen zur Förderung oder zum Schutz bestimmter Betriebe, Unternehmungsarten und -formen nicht vereinbar. Konzentrationstendenzen könnten als unvermeidliche Folgen einer kumulativen Besteuerung grundsätzlich nicht beanstandet werden und rechtfertigten Ausnahmebestimmungen nur insoweit, wie dadurch die vom Prinzip der Steuer geforderte Überwälzung gefährdet werde. Daß dies bei einer vierprozentigen Besteuerung der Umsätze des Großhandels der Fall sein würde, könne nicht gleichmäßig für alle seine Zweige angenommen werden. Aber wie soll man da Unterschiede machen, und widerspricht es wirklich dem Wesen einer Verbrauchssteuer, ungewollte Wirkungen auf die Wettbewerbslage der Steuer-subjekte zu korrigieren?

Schmölders denkt statt dessen an eine Erweiterung der an der Ware orientierten Steuerbefreiungen und wünscht insbesondere eine Freistellung der „notwendigen Rohstoffe und Halberzeugnisse“ im Sinne von § 4 Ziff. 4 UStG auf allen Wirtschaftsstufen, nicht nur auf der des Großhandels. Eine Einbeziehung gewisser Rohstoffe und Halberzeugnisse der Textilindustrie in diesen Warenkatalog könne auch die Ausgleichsmaßnahmen für die einstufigen Betriebe der Textilindustrie und die Zusatzsteuern der Spinwebereien entbehrlich machen und damit eine Sonderregelung, die als ein Versuch, ein sich auch in anderen Wirtschaftszweigen stellendes allgemeines Problem an einer einzigen, mehr oder weniger willkürlich gewählten Stelle mit unzulänglichen Mitteln zu lösen, allerdings nicht befriedigen

kann. Zuzustimmen ist auch der vom Verfasser befürworteten Befreiung derjenigen Genußmittel von der Umsatzsteuer, die bereits mit hinreichend hohen Verbrauchssteuern und Zöllen belastet sind. Daß durch solche zusätzliche Besteuerung in besonderem Maße die Gefahr nicht rein ökonomisch bedingter Konzentrationserscheinungen entsteht, weist er an dem Beispiel des Kaffees nach, dessen Verteuerung durch die Umsatzsteuer seinen Vertrieb bereits zu 40 % auf Versandhäuser, Großfilialunternehmungen und Genossenschaften verlagert und zu entsprechender Ausschaltung des Großhandels und der selbständigen Röstereien geführt habe.

Das Hauptanliegen von Schmölders ist aber nicht die Beseitigung einzelner Schäden und Mängel des geltenden deutschen Umsatzsteuersystems, sondern seine Ersetzung durch eine nichtkumulative Allphasensteuer von dem durch die Unternehmung nach Abzug ihrer sachlichen Produktionskosten erzeugten Mehrwert. Der Verfasser, der seit längerem zu den beredeten Anwälten einer solchen Reform gehört, hebt besonders die Vorzüge der Wettbewerbs- und Konzentrationsneutralität einer solchen Steuer hervor. Steuertechnisch hält er die unmittelbare Erfassung des Mehrwerts, eine Nettoumsatzsteuer, für zweckmäßiger als das französische Verfahren der Absetzung der auf den Rechnungen der Vorlieferanten offen auszuweisenden Steuerbeträge von der zunächst nach dem Bruttoumsatz berechneten Steuer Schuld. Bei diesem Verfahren geht allerdings der psychologische Vorteil der verdeckten Steuerüberwälzung verloren, doch dürfte es die Steuerverwaltung und die Steuerkontrolle erleichtern. Auf die Frage des Umfangs der zu berücksichtigenden Vorumsätze geht der Verfasser nicht ein. Für die betriebswirtschaftliche Auswirkung der Steuer ist es aber nicht ohne Bedeutung, ob dazu nach französischem Vorbild auch Investitionsgüter und zu den Gemeinkosten gehörige Aufwendungen, wie solche für Transporte, Kredite u. dgl., gerechnet werden sollen. In jedem Falle wird eine solche Reform auch bei unveränderter Höhe der gesamten Steuerbelastung zu Umstellungen im Produktionsaufbau, zu relativ stärkerer Beanspruchung der Unternehmungen mit einem hohen „Formungskoeffizienten“ und zu Verschiebungen in den Preis- und Nachfrageverhältnissen führen. Damit sie nicht zu einem Sprung ins Dunkle wird, müßte das nach Möglichkeit vorher geklärt werden. Schmölders kompliziert seinen Vorschlag noch durch die Forderung, die Tarifsätze zum Zwecke stärkerer fiskalischer Ausschöpfung der Steuer unter Berücksichtigung des sozialen Gewichts der besteuerten Waren und Leistungen abzustufen. Er verkennt nicht die dabei bestehende Gefahr eines Mißbrauchs zu wirtschaftsfremdem Dirigismus und der Durchsetzung egoistischer Gruppeninteressen. Aber er meint, „es hieße in der Tat am Wesen der Demokratie verzweifeln, wollte man die Gesetzgebung für unfähig erklären, eine klare Entscheidung darüber zu treffen, ob weiterhin Kartoffeln und Lippenstifte, Monteurkittel und Nerzmäntel steuerlich gleich hoch belastet bleiben sollen“. Das ist gewiß eine propagandistisch sehr wirksame Formulierung. Es liegt aber doch so, daß eine Vorzugsbelastung desjenigen über das Notwendige hinausgehenden Konsums, bei dem sie zu Buche schlägt, bereits durch eine Reihe spezieller Verbrauchs- und Aufwandsteuern erfolgt, denen dafür eine feinere Methodik und Technik zur Verfügung steht als der allgemeinen Umsatzsteuer. Gewiß werden auf diese Weise nicht alle Gegenstände einer gehobenen Lebensweise erfaßt, aber vornehmlich solche nicht, bei denen das fiskalisch ohne sonderliches Interesse wäre. Der Versuch, in den unbedeutenden Sektor des Verbrauchs von Dingen wie Lippenstifte und Nerzmäntel mit einer zusätzlichen Besteuerung einzudringen, würde nur zu Absatzschädigungen für Wirtschaftszweige mit hoher Nachfrageelastizität führen, Abwehrkämpfe auslösen und bei der deutschen Gründlichkeit in die Kasuistik eines mannigfach nach Haupt- und Unterpositionen gegliederten Tarifsystems ausmünden. Der wesentliche Vorzug der jetzigen primitiven und robusten Umsatzsteuer, die Einfachheit und Billigkeit der Erhebung, mit der die für Verwaltung und Besteuerte ungleich schwierigere Veranlagung einer Umsatzsteuer vom Mehrwert ohnehin nicht konkurrieren könnte, würde dann vollends verlorengehen.

Der Abschnitt „V e r k e h r s s t e u e r n“, der in etwas seltsamer Stoffanordnung zwischen der Umsatzsteuer und den speziellen Ver-

brauchs- und Aufwandsteuern steht, wurde von Friedrich Klein bearbeitet. Ihm geht es vor allem darum, die Funktion dieser Steuerart und ihre Stellung im gesamten Steuersystem zu bestimmen. Nach einer Untersuchung der verschiedenen Theorien, mit denen in der Finanzwissenschaft versucht wurde, eine generelle Rechtfertigung der Verkehrssteuern zu finden (während die Finanzpraxis diese Theorien nur als Vorspann für ihre Absicht zu benutzen pflegt, Einnahmen da zu erzielen, wo immer dies ohne großen Verwaltungsaufwand, ohne Auslösung stärkerer Widerstände und mit ziemlicher Sicherheit möglich erscheint), bekennt sich der Verfasser im Anschluß an einen anderen Autor zu der eigentlich selbstverständlichen Ansicht, daß sich die Verkehrssteuer wie jede andere Steuer nur auf die Voraussetzung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gründen könne, und daß ihre Besonderheit darin bestehe, aus Verkehrsvorgängen auf solche Leistungsfähigkeit zu schließen. Demgemäß bildet Klein den Verkehrssteuerbegriff.

Unter diesen Begriff gehören nach ihm „alle Steuern, deren Funktion es ist, diejenige wirtschaftlich-steuerliche Leistungsfähigkeit zu treffen, die in der Vornahme eines Verkehrsvorganges (-aktes) tatsächlich oder möglicherweise liegt“. Es genüge nicht, daß der Verkehrsvorgang nur Steueranlaß, nur Anknüpfungspunkt für den Steuervollzug sei, so daß möglicherweise eine ganz andere als die in dem Verkehrsvorgang als solchem liegende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werde, etwa die bestimmte, die sich im Verbrauch oder im Vermögensbesitz äußere. Mit dem Vollzug des Verkehrsvorganges müsse vielmehr wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum besonderen Steuergrund werden. Folgerichtig scheidet der Verfasser Verbrauchssteuern aus dem Verkehrssteuerbegriff aus, auch für den Fall, daß sie die Entstehung der Steuerschuld an einen Rechtsvorgang anknüpfen. Zweifelhafter ist die Nichtzurechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Wertzuwachssteuer zu den Verkehrssteuern. Aber sie erfassen die steuerliche Leistungsfähigkeit unmittelbar, sie stehen ihrer Struktur nach der Vermögenssteuer näher. Bei anderen Steuern, die der Verfasser als nicht zu den Verkehrssteuern gehörig bezeichnet, kann darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Bedenklich jedoch ist es, wenn Klein andererseits Transportsteuern als Verkehrssteuern ansieht. Der Verkehr, den sie treffen, ist die Ortsveränderung durch Überwindung des Raumes. Das ist etwas völlig anderes als der Vermögensverkehr in der Sphäre des Rechts, der den Gegenstand der Verkehrsbesteuerung bildet. Selbst wenn man diesen wesenhaften Unterschied der Steuergegenstände übersehen wollte, spräche die eigene Terminologie des Verfassers gegen die Unterstellung der Transportsteuern unter die Verkehrssteuern. Denn bei den Transportsteuern ist es nicht eine in der Vornahme des Verkehrsvorganges selbst liegende wirtschaftlich-steuerliche Leistungsfähigkeit, die sie erfassen wollen, sondern sie benutzen ihn nur als Anknüpfungspunkt zur Erreichung anderer belastungspolitischer Ziele. Soweit Nicht-unternehmer die Steuerdestinatäre sind, sind diese Steuern Verbrauchs- und Aufwandsteuern, soweit sie auf die Wirtschaft gelegt sind, sollen sie den Produktionsfaktor Transport, der mit seinen Kosten in alle Wirtschaftsgüter eingeht, zur Lastentragung heranziehen, sind sie Produktionssteuern. Zusammen mit der Mineralölbesteuerung, die auch äußerlich sich nicht auf Verkehrsvorgänge bezieht, aber in der Hauptsache und dem eigentlichen Sinne nach eine Abgabe vom Beförderungsaufwand ist, bilden alle diese Steuern ein einheitliches Steuerganzes sui generis, das in Deutschland noch durch den ordnungspolitischen Zweck eines Ausgleichs der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Transportträgern und die beitragsähnliche Heranziehung zu den Kosten der Transportwege ein besonderes Gepräge erhält. Mit den einzelnen Verkehrssteuern, oder was er dafür hält, beschäftigt sich der Verfasser nur kurz und mehr nur im Sinne einer grundsätzlichen Würdigung.

Der Abschnitt „Das Verbrauch- und Aufwandsteuersystem“ von Günter Schmölders überschneidet sich etwas mit dem vorhergehenden Kapitel; die Grenzen zwischen Verkehrs- und Verbrauchssteuern sind ja auch in manchen Fällen flüchtig. Andererseits ist die allgemeine Umsatzsteuer mehr oder weniger ausgeklammert, die derselbe Verfasser bereits vorher besonders behandelt hat. Die Darstellung bezieht sich daher im wesentlichen auf die speziellen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, zu denen auch die Transportsteuern gestellt werden, obwohl sie das in vollem Umfange und im reinsten Sinne nicht sind wie allerdings noch weniger Verkehrssteuern. Auch Schmölders befaßt sich mit diesen terminologischen Fragen und geht von einer begrifflichen Festlegung aus. Ihn bestimmt dabei nicht nur das Interesse an der wissenschaftlichen Klassifizierung, sondern er strebt nach einer Legaldefinition der Verbrauchssteuer, die ihm einerseits zur Interpretation der Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes über Gesetzgebungsgewalt und Ertragsansprüche von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung notwendig erscheint, und die andererseits eine Rechtsnorm für die Ausgestaltung der einzelnen Steuern bilden soll. Aber die finanzwissenschaftliche Einteilung kann für die zwingend auch von administrativen Gesichtspunkten geleitete steuerrechtliche Gliederung nicht bindend sein, eine rechtliche Definition der Verbrauchssteuer müßte sich immer auf die Aufzählung der dazu gerechneten Steuern beschränken, wie sie schon in dem Gesetz des Wirtschaftsrates vom 11. März 1949 enthalten war; rein sachlich kann der Gesetzgeber den Begriff nicht umschreiben, weil er ihm dann Steuern unterstellen müßte, die er aus technischen Gründen anders behandeln will, und weil vielleicht andere Steuern aus ihm herausfallen würden, die er bei der Aufteilung der Finanzhoheit zwischen Bund und Ländern und ressortmäßig zu den Verbrauchssteuern zählen will. Eine allgemeine gesetzliche Direktive für eine sinnvolle Konstruktion der Verbrauchssteuern läßt sich auf diese Weise nicht gewinnen. Um so mehr bleibt das Ziel und Aufgabe wissenschaftlicher Betrachtung, und hierzu liefern die Untersuchungen von Schmölders einen wertvollen Beitrag. Er läßt sie in folgende Begriffsbestimmung ausmünden: „Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nach alledem im heutigen Steuersystem solche die allgemeine Besteuerung des Einkommens und Vermögens ergänzende Steuern, die der Erfassung jener besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dienen, die sich in der Verwendung von Einkommensteilen für Verbrauchsgüter des persönlichen Lebensbedarfs äußert. Soweit sie nicht unmittelbar vom Verbraucher, sondern von einem Hersteller oder Lieferanten der genannten Güter erhoben werden, hängt ihre Zuordnung zu den Verbrauchssteuern davon ab, ob in praktisch wirksamer Weise dafür Vorsorge getroffen ist, daß sie nicht überwiegend oder dauernd zu einer steuerlichen Belastung dieser Hersteller oder Lieferanten oder zu einer Besteuerung von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen anderer Produktions- und Handelszweige werden.“ Diese Einschränkung

ist das Besondere der Definition. Schmölders geißelt damit die bei Vorverlagerung der Steuererhebung öfter zu beobachtende „Verselbständigung des Steuertatbestandes ‚In-Verkehr-Bringen‘“ und die sich daraus ergebende „Besteuerung von Gütern, die nicht mehr ausnahmslos einem ganz bestimmt gearteten und als steuerlich leistungsfähig angesehenen Verbrauch dienen, sondern die im Zuge des wirtschaftlich-technischen Fortschritts Bedeutung als Rohstoffe und Produktionsstufen von Erzeugnissen ganz anders gearteter und oft vielfältiger Verwendung gewonnen haben oder gewinnen könnten, wenn die Steuer nicht wäre“.

Der Verfasser belegt das mit den Beispielen der deutschen Steuern vom Branntwein, Zucker und Mineralöl. Neben den negativen Kriterien der Verbrauchsbesteuerung entwickelt er auch deren positive Merkmale und die ihrer Verwirklichung dienenden Formen und Maßnahmen. Alle diese Gesichtspunkte gehen in einen Überblick über die Geschichte der Verbrauchs- und Aufwandbesteuerung, in eine Beleuchtung ihres systematischen Zusammenhangs und in eine Darstellung der einzelnen Steuern ein, die den größten Teil der Arbeit in Anspruch nimmt. Diese Darstellung bezieht sich vornehmlich auf das deutsche Steuerrecht, seine Entwicklung und seinen heutigen Stand. Sie macht die Problematik der vielschichtigen Materie in ganzen und im einzelnen sichtbar, und ihre kritische Würdigung erstreckt sich nicht nur auf das Technische, sondern zieht auch das Verhalten der besteuerten Menschen, die Wandlungen und die Beeinflussung ihrer Konsumgewohnheiten, ihre psychologischen Reaktionen in Betracht. Das ist quantitativ und qualitativ weit mehr als die stiefmütterliche Behandlung des Gegenstandes in den meisten Lehrbüchern und straft die verbreitete Vorstellung von der „Langweiligkeit“ dieses Kapitels der Finanzwissenschaft Lügen.

In einem Schlußwort untersucht Schmölders zusammenfassend die Stellung der Verbrauchs- und Aufwandsteuern im Steuersystem, ihr Verhältnis zu den Steuern auf Vermögen und Besitz, Einkommen und Gewinn. Er begegnet dabei dem der Verbrauchsbesteuerung gemachten Vorwurf regressiver Wirkung mit dem Hinweis, daß diese mindestens teilweise auch bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensbesteuerung der Unternehmergewinne anzunehmen sei, soweit die jeweilige Marktsituation die Überwälzung zulasse: „in der Konjunktursituation, die überhaupt erst Gewinne und damit die Entstehung der Steuerschuld herbeiführt, erscheint diese Voraussetzung in der Regel als gegeben“. Diese Regressivwirkung der Gewinnbesteuerung sei um so schärfer, als die Überwälzung gerade bei den lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen am ehesten gelinge. Die Belastungswirkung der Verbrauchs- und Aufwandsteuern lasse sich dagegen weitgehend erfolgreich lenken und sogar in gewissem Umfange dosieren. Diese kontrollierte Regression sei der unkontrollierbaren, wie sie im Falle einer Überwälzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer in der Regel auftrete, vom sozialen Standpunkt aus vorzuziehen. Dazu komme, daß die übermäßige Last der Einkommenbesteuerung noch durch die Zeiterscheinung der Kaufkraftminderung des Geldes gesteigert werde und dadurch der Widerstand gegen eine solche Besteuerung wachse. Es habe sich gezeigt, daß ein inflatorischer Trend der Wirtschaftsentwicklung steuerpolitisch regelmäßig zu einer Bevorzugung der Umsatzsteuer führe; das allein schon würde die festzustellende Renaissance der Verbrauchs- und Aufwandbesteuerung erklären. Wer die „ewige Vollbeschäftigung“ und den „Wohlfahrtsstaat“ als das Schicksal der heutigen Gesellschaft betrachtet, wird den Wahrheitswert der von Schmölders gezogenen Schlußfolgerungen grundsätzlich nicht bestreiten können.

Den Abschluß der „Besonderen Steuerlehre“ bildet ein Aufsatz von Erich Siegert über „Zölle“, der sich auf eine Übersicht über die deutsche Zollgeschichte und eine Darstellung der verschiedenen Arten von Zöllen beschränkt. In einem finanzwissenschaft-

lichen Handbuch wäre eine eingehendere Würdigung der Finanzzölle und ihrer steuerpolitischen Methodik erwünscht gewesen.

Öffentliche Ausgaben und öffentliche Einnahmen zugleich umspannt der Beitrag, mit dem „Der Finanzausgleich“ von Wilhelm Bickel behandelt wird. Seine Arbeit gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. In einer „Allgemeinen Theorie des Finanzausgleichs“ sucht er dessen mannigfaltige Formen und Möglichkeiten auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite, die Unterschiede, die sich aus der rechtlichen Struktur der miteinander verflochtenen Finanzgewalten ergeben, den vertikalen und den horizontalen Finanzausgleich, die in alledem enthaltene Problematik des Lastenausgleichs systematisch zu erfassen. Die Fülle der nicht nur finanz- und volkswirtschaftlichen, sondern auch politischen und weltanschaulichen Aspekte, unter denen diese Materie steht, wird dabei sichtbar. Im Hinblick hierauf ist die wertende Stellungnahme des Verfassers eher zurückhaltend, er zeigt mehr nur die Tendenzen der tatsächlichen Entwicklung, beschränkt sich auf eine ökonomische Erörterung des Für und Wider, ohne die politischen Hintergründe der Entscheidungen zu übersehen. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den konkreten Lösungen, die der Finanzausgleich zwischen supra- und internationalen Organisationen und souveränen Staaten, zwischen Bundesstaat und Gliedstaaten und schließlich zwischen den Staaten und ihren Selbstverwaltungskörpern gefunden hat. Hier überwiegt das in reichem Maße beigebrachte Material. Der Abschnitt über den Bundesstaat berücksichtigt die Verhältnisse in der deutschen Bundesrepublik, Österreich, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Kanada. Eine solche Behandlung nach Ländern ließ sich für den kommunalen Finanzausgleich nicht durchführen, sie wird durch eine zusammenfassende Darstellung ersetzt, wie sie ebenfalls den anderen Abschnitten vorangestellt ist. Bei der wachsenden Bedeutung internationaler und supranationaler Verbände werden auch die Angaben über die Finanzierung des Weltpostvereins, des einstigen Völkerbundes, der Vereinten Nationen, der NATO, der Montanunion usw. Interesse finden. Diese gründliche, umfassende und wohlabgewogene Bearbeitung eines vordringlich wichtigen Fragenkreises der Finanztheorie und der Finanzpolitik ist um so mehr zu begrüßen, als an vergleichbarer Literatur in Deutschland kein Überfluß besteht.

So repräsentiert auch dieser zweite Band der neuen Auflage des Handbuchs, blickt man auf das Ganze seines Inhalts zurück, den heutigen Stand der Finanzwissenschaft auf hohem Niveau. Bewährte Fachmänner des Inlands wie des Auslands haben sich zu einem Werk vereinigt, das für lange Zeit grundlegend bleiben wird. Es ist schmerzlich, daß Wilhelm Gerloff, der ihm als Mitherausgeber und Verfasser wertvollster Beiträge so viel gegeben hat, das Erscheinen des vorliegenden Bandes nicht mehr erlebt hat.

Hermann Deite - Berlin